

## Das Meinungsspektrum über Zauberei und Hexenverfolgung in der lutherischen Theologie

### Visitationspredigten aus der Grafschaft Waldeck (1585)

#### 1. Einleitung

In den deutschen protestantischen Territorien war die Predigt seit dem 16. Jahrhundert der zentrale Ort der Glaubensverkündigung.<sup>1</sup> Sie wurde von den Pastoren genutzt, um aus theologischer Sicht zu gesellschaftlichen Phänomenen, politischen Ereignissen und außergewöhnlichen Begebenheiten Stellung zu nehmen. So sind auch der zeitgenössische Glaube an die Existenz und Wirksamkeit von Zauberei und Hexen ebenso wie die Hexenprozesse selbst während der gesamten frühen Neuzeit gelegentlich in Predigten behandelt worden. Häufig wurden solche Predigten von ihren Verfassern gesammelt und veröffentlicht, doch sind einige von ihnen allein in handschriftlicher Form überliefert. Bisher haben die protestantischen Predigten des 16. und 17. Jahrhunderts und damit auch die Predigten über Zauberei und Hexen nur in Ansätzen die Aufmerksamkeit der verschiedenen historischen Disziplinen gefunden. Von der modernen Hexenforschung werden sie nur am Rande wahrgenommen, sodass eigene Arbeiten, die sich ausschließlich dieser Quellengattung widmen, bislang nicht publiziert worden sind.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der vorliegende Beitrag wurde am 11. März 2005 auf der Tagung „Hexenverfolgung und die Kirchen in Westfalen und Lippe“ des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte e. V. als Vortrag gehalten. Für den Druck wurde er leicht überarbeitet. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei Frau M. A. Ursula Maria Krah, Wuppertal, die mich auf die Predigten im Hessischen Staatsarchiv Marburg aufmerksam gemacht hat, sowie bei Herrn Dr. Gerhard Menk, Staatsarchiv Marburg, der diese Arbeit unterstützt und mir einige unverzeichnete Quellen zugänglich gemacht hat.

<sup>2</sup> So werden Hexenpredigten beispielsweise in einigen Arbeiten über Hexenverfolgungen in kleineren südwestdeutschen Territorien erwähnt: Anita Raith, Herzogtum Württemberg, in: Sönke Lorenz (Hg.), *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*, Stuttgart 1994, S. 197-205; Casimir Bumiller, *Die Grafschaften und Fürstentümer Hohenzollern*, in: ebd., S. 259-272; Elmar Weiß, *Grafschaft Wertheim*, in: ebd., S. 283-292; ders., *Erzstift Mainz (südwestdeutsche Gebiete)*, in: ebd., S. 295-306.

Die Gründe dafür liegen zum einen in der sozialhistorischen Orientierung der Hexenforschung, die sich nach wie vor vor allem auf den Verlauf und die sozialen Bedingungen der Hexenprozesse konzentriert und diese in erster Linie anhand von Prozessakten erforscht. Literarischen Quellen, zu denen auch die Predigten über Zauberei und Hexenverfolgung gehören, schenkt sie deutlich weniger Beachtung.<sup>3</sup> Zum anderen ist die grundsätzliche Vernachlässigung der Quellengattung Predigt mit der negativen Beurteilung der protestantischen Orthodoxie durch die kirchengeschichtliche Forschung seit dem 19. Jahrhundert zu erklären. Sie bewertete das 16. und 17. Jahrhundert, das Zeitalter der Orthodoxie, als Rückschritt hinter Luther und Epoche des Niedergangs, die erst durch den Pietismus abgelöst worden sei.<sup>4</sup> Verhängnisvoll wirkten sich auch die von der modernen Geschichtswissenschaft hochgeschätzten religionssoziologischen Studien von Max Weber<sup>5</sup> und Ernst Troeltsch<sup>6</sup> aus. Beide betonten grundsätzlich die Modernisierungskräfte des frühneuzeitlichen Protestantismus, bescheinigen aber gerade der protestantischen Orthodoxie Rückschrittlichkeit und Verharren im mittelalterlichen Denken. Dieses Verdikt, dessen Wurzeln letztlich in der pietistischen Kritik zu suchen sind, hat Forschungen zur protestantischen Predigt des 16. und 17. Jahrhunderts lange Zeit weitgehend verhindert. Erst seit den 1990er Jahren haben neuere Arbeiten den Anstoß zu einer Neubewertung der Orthodoxie gegeben.<sup>7</sup> Sie haben die Predigten als zentralen Ort

<sup>3</sup> Im Unterschied dazu hatte sich die ältere Hexenforschung auf die reichhaltige dämonologische Literatur der Zeit konzentriert, ohne jedoch den Hexenpredigten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Ausnahme bildet Nikolaus Paulus mit seinem Aufsatz über die prozesskritischen Hagelpredigten süddeutscher Protestanten: Nikolaus Paulus, *Württembergischer Hexenpredigten aus dem 16. Jahrhundert*, in: ders., *Hexenwahn und Hexenprozess vornehmlich im 16. Jahrhundert*, Freiburg 1910, S. 101-118.

<sup>4</sup> Richtungweisend ist hier immer noch Martin Schian, *Orthodoxie und Pietismus im Kampf um die Predigt*, Gießen 1912.

<sup>5</sup> Max Weber, *Die protestantische Ethik I. Eine Aufsatzsammlung*, hg. von Johannes Winckelmann, Gütersloh<sup>7</sup> 1984; ders., *Die protestantische Ethik II. Kritiken und Antikritiken*, hg. von Johannes Winckelmann, Gütersloh<sup>4</sup> 1984.

<sup>6</sup> So etwa Ernst Troeltsch, *Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt*, München/Berlin<sup>2</sup> 1924, S. 24-46. Troeltsch ordnet hier die Orthodoxie explizit dem Mittelalter zu.

<sup>7</sup> Norbert Haag, *Predigt und Gesellschaft, Die lutherische Orthodoxie in Ulm (1640-1740)*, Mainz 1992; Sabine Holtz, *Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen (1550-1750)*, Stuttgart 1993; Wolfgang Sommer, *Gottesfurcht und Fürstenherrschaft. Studien zum Obrigkeitsverständnis Johann Arndts und lutherischer Hofprediger zur Zeit der altprotestantischen Orthodoxie*, Göttingen 1988; Hans-Christoph Rublack, *Lutherische Predigt und gesellschaftliche Wirklichkeiten*, in: ders. (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988*, Gütersloh 1992, S. 344-395; Susan-C. Karant-Nunn, *Preaching the Word in*

gesellschaftlicher Stellungnahme entdeckt und als Quellen für die auf die Praxis gerichteten Gesellschaftsentwürfe protestantischer Pfarrer herangezogen. Dabei gehen sie zum Teil auch auf Äußerungen zum Hexen- und Zauberesen ein, die in den Predigten zu finden sind.<sup>8</sup>

Der vorliegende Beitrag will erstmals Grundzüge frühneuzeitlicher Predigten über Zauberei und Hexenverfolgung vorstellen und anhand eines Beispiels erläutern. Ausgewählt wurden sieben Predigten zum Thema aus der lutherischen Grafschaft Waldeck, die im Nordosten an den westfälischen Raum angrenzte. Die Predigten wurden von waldeckischen Pastoren anlässlich einer Kirchenvisitation im Jahr 1585 verfasst. Sie werden durch eine undatierte Synodalrede aus dem gleichen Zeitraum ergänzt. Alle Quellen sind handschriftlich im Hessischen Staatsarchiv Marburg überliefert und noch nicht Gegenstand einer eigenen historischen Untersuchung geworden. Ralf Flagmeier erwähnt die Predigten in einer Arbeit über die Hexenprozesse in Korbach, ohne jedoch näher auf ihre Inhalte einzugehen.<sup>9</sup> Dabei bewertet er sie als landesherrlich initiierte Maßnahme zur Durchsetzung der Hexenlehre und als Katalysator für Hexenprozesse in der Region. Davor hatte bereits Victor Schultze die Predigten in seiner *Waldeckischen Reformationsgeschichte* als Belege für den Aberglauben der Zeitgenossen herangezogen.<sup>10</sup> Einführend wird zunächst ein Überblick über die Entwicklung der protestantischen Predigt im 16. Jahrhundert geboten, gefolgt von einigen Bemerkungen zu den zeitgenössischen Hexenverfolgungen in der Grafschaft Waldeck in ihren Beziehungen zum benachbarten westfälischen Raum. Im Anschluss daran werden die Verfasser und Inhalte der Predigten vorgestellt und in das Meinungsspektrum der protestantischen Zaubereidebatte des ausgehenden 16. Jahrhunderts eingeordnet.

Early Modern Germany, in: Larissa Taylor (Hg.), *Preachers and People in the Reformation and Early Modern Period*, Boston/Leiden 2003, S. 193-219. Als Quellen für die deutsche Literaturgeschichte wurden protestantische Predigten bereits zu Beginn der 1980er Jahre entdeckt: Werner Welzig, (Hg.), *Predigt und soziale Wirklichkeit. Beiträge zur Erforschung der Predigtliteratur*, Amsterdam 1981. Erste Ansätze zu einer Neubewertung der protestantischen Predigt finden sich bereits in den Arbeiten von Hans Leube, die in den 1920er und 30er Jahren veröffentlicht wurden: Hans Leube, *Die altlutherische Orthodoxie*, in: ders., *Orthodoxie und Pietismus. Gesammelte Studien*, hg. von Dietrich Blaufuß, Bielefeld 1975, S. 19-35; ders., *Die Reformideen in der deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie*, Leipzig 1924.

<sup>8</sup> Haag, *Predigt* (wie Anm. 7), S. 77-89; Holtz, *Theologie* (wie Anm. 7), S. 281-288.

<sup>9</sup> Ralf Flagmeier, *Hexenprozesse und sozialer Wandel in Korbach*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck* 79 (1991), S. 67-118, hier S. 88, 90 u. 107.

<sup>10</sup> Victor Schultze, *Waldeckische Reformationsgeschichte*, Leipzig 1903, S. 70, Anm. 1, u. S. 387.

## 2. Die protestantische Predigt

Die Predigt spielte im mittelalterlichen Gottesdienst, der den Akzent auf das Sakrament legte, nur eine untergeordnete Rolle. Mit der Reformation setzte sich in den protestantischen Konfessionen eine neue Gottesdienstauffassung durch, die eine Aufwertung und Neubelebung der Predigtpraxis zur Folge hatte.<sup>11</sup> Den Lehren Martin Luthers zufolge war Gottesdienst in erster Linie die Verkündigung des göttlichen Wortes, die im Wesentlichen in der Predigt erfolgte. Grundvoraussetzung für die Predigt war die Exegese der Heiligen Schrift. Mit dem neuen protestantischen Gottesdienstverständnis ging zugleich eine Neubewertung des kirchlichen Amtes einher. Die protestantischen Pfarrer waren in erster Linie Prädikatore, deren Hauptaufgabe nicht im Opferdienst, sondern im Predigtamt lag. Sie nutzten die Predigt zur Deutung der Wirklichkeit im Sinne protestantischer Lehrinhalte und versuchten so, auf das religiöse Leben und Denken wie auch auf die gesellschaftliche Praxis des Kirchenvolkes und der Obrigkeiten Einfluss zu nehmen.

Das Erlernen des Predigens war für angehende Pfarrer vordringliches Ziel. Predigtanleitungen in schriftlicher Form waren die Homiletiken, die Regelwerke für die Erstellung von Predigten boten. Die frühesten protestantischen Homiletiken, die insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weit verbreitet waren, wurden von Philipp Melanchthon<sup>12</sup> und dem Marburger Theologen Andreas Hyperius<sup>13</sup> verfasst. In humanistischer Prägung versuchten sie eine Verbindung zwischen antiker Rhetorik und Homiletik, indem sie die Predigt als Sonderform der geistlichen Rede begriffen und auf die formale Schulung des Predigers in Rhetorik und Dialektik Wert legten. Die protestantische Predigt des 16. und 17. Jahrhunderts folgt einem im Wesentlichen immer gleichen Aufbau,<sup>14</sup> der ihr von Seiten des Pietismus den Vorwurf des Formalismus

<sup>11</sup> Vgl. als Grundlage für das Folgende Hans Martin Müller, *Homiletik*, Berlin/New York 1996, S. 44-75.

<sup>12</sup> Philipp Melanchthon, *Elementorum Rhetorices libri duo*, Wittenberg 1531. Vgl. dazu: Ernst Heinrich Rehermann, *Das Predigtexempel bei protestantischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1977, S. 18-36.

<sup>13</sup> Andreas Hyperius, *De formandis concionibus sacris seu de interpretatione populari scripturae sacrae libri duo*, Marburg 1553. Vgl. dazu Martin Schian, *Die Homiletik des Andreas Hyperius, ihre wissenschaftliche Bedeutung und ihr praktischer Wert*, in: *Zeitschrift für praktische Theologie* 18 (1896), S. 289-324, u. 19 (1897), S. 120-149.

<sup>14</sup> Eingeleitet wird die protestantische Predigt des 16. und 17. Jahrhunderts durch das *Exordium*, das unter Nennung des auszulegenden Schrifttextes in das Predigtthema einführt. Die anschließende *Propositio* gibt den Inhalt der Predigt in Kurzform an. Es folgt die *Paraphrasis*, die den zugrundeliegenden Text wiedergibt bzw. auslegt, gefolgt von der *Doctrina* oder *Tractatio*, die die dem Bibeltext entnommenen Glau-

und Schematismus eingebracht hat. Während die Predigtanleitungen in lateinischer Sprache verfasst waren, wurde die protestantische Gemeindepredigt entsprechend ihrer Wirkungsabsicht, der allgemeinen Verkündigung des Evangeliums, in deutscher Sprache gehalten und veröffentlicht. Predigten in lateinischer Sprache wurden ebenfalls gedruckt, doch zielten sie allein auf ein gelehrtes Publikum ab.<sup>15</sup> Wichtigstes Stilmittel der frühneuzeitlichen Predigt, das bereits in der antiken Rhetorik beliebt war und seit den Kirchenvätern Eingang in die christliche Homiletik gefunden hatte, war das Anführen von Exempeln, beispielhaften Erzählungen und Geschichten unterschiedlicher Thematik und Herkunft. Sie wurden vor allem zur Veranschaulichung des Predigtthemas und zur erbaulichen Unterhaltung der Zuhörer genutzt.

Für die frühe Neuzeit lassen sich im Wesentlichen vier Arten von Predigten unterscheiden.<sup>16</sup> Bei den Zeitgenossen besonders beliebt waren die Predigten der Perikope, die an den Sonn- und Feiertagen eines Kirchenjahres gehalten wurden. Sie machen den Kern der gedruckten protestantischen Predigtliteratur aus und wurden in sogenannten Postillen gesammelt und publiziert. Des weiteren gibt es Predigten über einzelne Kapitel, Abschnitte und Bücher des Alten und Neuen Testaments, wobei nicht zuletzt die Zehn Gebote eine beliebte exegetische Basis boten. Außerdem finden sich Predigten über dogmatische, moraltheologische, sozialetische und konfessionspolemisch bedeutsame Themen, die zu bestimmten Glaubensfragen Stellung nehmen. Zuletzt sind hier noch die Gelegenheitspredigten zu nennen, die zu besonderen Anlässen gehalten wurden. Hierzu gehören auch die zeitgenössischen Wetter-, Blitz- und Hagel-Predigten, die nicht selten auf Hexerei als Unglücksursache eingehen. Denn verheerende Unwetter, die in der agrarisch geprägten Gesell-

benswahrheiten erklärt. Am Ende der Predigt stehen die *Applicatio*, die Umsetzung der biblischen Botschaft für das Leben der Zuhörer, und die *Conclusio*, die zusammenfassende Schlussbetrachtung. Meistens wurden die einzelnen Teile der Predigt noch weiter untergliedert, wobei es zur Gestaltung des Aufbaus vielfältige Regeln und Methoden gab. Vgl. Schian, Orthodoxie (wie Anm. 4), S. 21.

<sup>15</sup> So gibt es auch einige Predigten zum Thema Zauberei und Hexenverfolgung, die für ein gelehrtes Publikum in lateinischer Sprache veröffentlicht wurden. Als Beispiel sei hier etwa die von den Zeitgenossen vielrezipierte und häufig nachgedruckte Hagelpredigt des Stuttgarter Superintendenten Johannes Brenz aus dem Jahr 1539 genannt, die zu den frühesten prozesskritischen Hagelpredigten gehört. Sie wurde erstmals 1557 in lateinischer Fassung im Rahmen einer Postille veröffentlicht: Johannes Brenz, *Homilia de grandine*, in: *Pericopae evangeliorum quae usitato more in praecipui Festis legi solent, expositae per Johannem Brentium*, Frankfurt 1557. Eine deutsche Übersetzung von Jacob Gretter folgte ein Jahr später. Über Brenz und seine Wirkung: H. C. Erik Midelfort, *Witch-Hunting in South Western Germany (1562-1684)*. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972, S. 36-66; Paulus, *Hexenpredigten* (wie Anm. 3), S. 104-107, 111-118.

<sup>16</sup> Rehermann, *Predigtexempel* (wie Anm. 12), S. 78-79.

schaft der frühen Neuzeit existentiell bedrohlich waren, wurden von der Bevölkerung gerne auf einen Wetterzauber zurückgeführt. Wetterpredigten wurden in der Absicht gehalten, den Wunsch nach Hexenverfolgungen zu dämpfen, so dass hier prozesskritische Tendenzen ihren Ausdruck finden.<sup>17</sup> Darüber hinaus wurde das Hexenwesen als Verstoß gegen das Erste und Zweite Gebot häufig im Rahmen von Dekalogpredigten<sup>18</sup> oder im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Stellen der Heiligen Schrift<sup>19</sup> abgehandelt. Nicht zuletzt finden sich zahlreiche Predigtsammlungen speziell zum Thema Zauberei und Hexenverfolgung, die sich bei den Zeitgenossen großer Beliebtheit erfreuten.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Bislang sind vor allem Wetterpredigten aus dem süddeutschen Raum bekannt: Zwo Predig, wie man sich Christlich halten soll, wann grosse Ungewitter oder Hagel sich erheben mit Unterrichtung von dem Leuthen gegen Wetter, Die Erst D. Johannes Brentzen, Die Ander Thoman Roerers, Das Dritt M. Christoffen Vischers, Nürnberg 1570; Matthaeus Aulber, Wilhem Bidembach, Ein Summa etlicher Predigen vom Hagel und Unholden gethan in der Pfarrkirch zuo Stuttgarten im Monat Augusto Anno MDLXII [...] sehr nützlich und tröstlich zuo dieser zeit zuo lesen, Tübingen 1562; Jacob Heerbrand, Ein Predig vom Straal so zuo Tübingen den XIX. Brachmonats diss 1579 Jar eingeschlagen. Gehalten den ersten Sonntag nach Trinitatis zu Tübingen, Tübingen 1579; Johann Georg Sigwart, Ein Predigt vom Hagel und Ungewitter, Im Jahr Christi 1613 den 30 May [...] (als am Sambstag Abends zuvor Nachmittag vor 5 Uhren ein schrecklicher Hagel gefallen [...]), Tübingen 1613; ders., Ein Predigt vom Reiffen und Gefröst, den 25. Aprilis. 1602 (als die nächste Tag zuvor, nemlich den 21. 22. und 23. Gemelten Monds das Rebwerck erfroren [...]), Tübingen 1602; Lucas Osiander, Ein Predigt vom Reiffen welcher drey Tag nach einander nämlich, den 21. 22. und 23. Aprilis Anno etc. 1602 gefallen, Tübingen 1602.

<sup>18</sup> So hatte Luther selbst über den Dekalog gepredigt und sich dabei intensiv mit verschiedenen Arten von Zauberei auseinandergesetzt. Diese Predigten wurden erstmals im Jahr 1518 in lateinischer Sprache unter dem Titel *Decem praecepta* veröffentlicht. Zwei Jahre später wurde eine deutsche Übersetzung gedruckt. Vgl. Jörg Hausteil, Martin Luthers Stellung zum Zauber- und Hexenwesen, Stuttgart/Berlin/Köln, S. 32-67.

<sup>19</sup> So waren etwa die Geschichte der sogenannten Hexe von Endor (1 Sam 28) oder der mosaische Zaubereistrafbefehl (Ex 22,18) beliebte Stellen des Alten Testaments, die Predigten über Zauberei und Hexenverfolgung gerne zugrundegelegt wurden. Vgl. z. B. Daniel Schaller, Zauber-Haendel: Acht Predigten ueber das Acht und zwanzigste Capitel des Ersten Buchs Samuelis, Magdeburg 1611; Bernhard Waldschmidt, Pythonissa Endorea: Das ist 28 Hexen- und Gespenstpredigten, genommen auss der Histori von der Zauberinn zu Endor im 1. Buch Samuelis Cap. 28, 2 Theile, Frankfurt 1660; Johann Christian Rinder, Eine Hexe nach ihrer greslichen Gestalt und gerechten Strafe stellte auf das erschollene und sich weit ausbreitende Gerücht eines zu Apolda vermeintlich vorgegangenen Zauberwerks in Nachmittäglicher Sonntags-Predigt den 17. November 1748 aus einem besonders dazu erwehlten Text 2. B. Mos. XXII, v. 17. Die Zauberinnen solt Du nicht leben lassen vor, Jena 1748.

<sup>20</sup> An dieser Stelle seien nur einige Predigten über Zauberei und Hexenverfolgung aus dem späten 16. und frühen 17. Jahrhundert genannt: Jacob Graeter, Hexen oder Unholden Predigten. Darinnen zu zweyen unterschiedlichen Predigten auff das

### 3. Hexenverfolgungen in der Grafschaft Waldeck

Bevor im Folgenden auf die Hexenverfolgungen in Waldeck eingegangen wird, soll zunächst die Lage der kleinen Grafschaft im 16. Jahrhundert in ihren Beziehungen zum westfälischen Raum dargestellt werden. Zwischen Diemel und Eder liegt die Grafschaft Waldeck in der Grenzregion zwischen niederdeutschem und mitteldeutschem Sprach- und Kulturgebiet. Das niederdeutsche Diemelgebiet, das den größten Teil Waldecks ausmachte, orientierte sich traditionell nach Westen, in den westfälischen Raum hinein. Seit dem Mittelalter bestanden enge Verbindungen zwischen der Grafschaft Waldeck und Westfalen. So gehörte der überwiegende Teil der Grafschaft vor der Reformation zur Diözese Paderborn und mehrere Angehörige des Grafenhauses waren bis ins 16. Jahrhundert als Bischöfe in den westfälischen Bistümern Osnabrück, Münster und Minden tätig. Auch bestanden zwischen dem Adel und dem städtischen Bürgertum Waldecks vielfältige politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen zu den beiden unmittelbar benachbarten westfälischen Territorien, dem Herzogtum Westfalen und dem Hochstift Paderborn.

Im 16. Jahrhundert war die Lage Waldecks durch die Erbteilung von 1507 geprägt, die die Grafschaft zwischen der (älteren) Eisenberger Linie und der (älteren) Wildunger Linie aufgeteilt hatte.<sup>21</sup> Die Eisenberger Linie hatte den größeren Teil des Territoriums erhalten, der ungefähr zwei Drittel der Gesamtfläche ausmachte.<sup>22</sup> Seit dem 15. Jahrhundert wuchs

kürtzest unnd ordenliches angezeigt würdt, was in disen allgemeinen Landklagen, uber die Hexen und Unholden von selbigen warhafttig und Gottseliglich zu halten, Tübingen 1589; David Meder, Acht Hexen-Predigten darinnen von des Teuffels Mord Kindern, der Hexen, Unholden, Zaubersichen, Drachenleuten, Milchdieben etc. erschrecklichen Abfalle, Lastern und Ubelthaten, dadurch die Göttliche Maiestet gelestert, und Menschen und Viehe etc. verderblicher Schaden zugefüget, Bericht, was [...] menniglich davon zu halten, auch von Beruffs wegen darbey thun wolle, Leipzig 1605; Johannes Rüdinger, De Magia illicita decas concionum. Zehen gruendliche Predigten von der Zauber und Hexen Werck aus Anleitung heiliger Schrift gehalten, Jena 1630; Hermann Samson, Neun außerlesen und wolgegründete Hexen Predigt, darinnen der Terminus Magiae oder Zäuberey nach den logicalischen terminis richtig [...] erklärt worden und in der Thumb Kirchen zu Riga öffentlich gehalten, Riga 1626; Joachim Zehner, Fuenff Predigten von den Hexen, ihren Anfang, mittel und end in sich haltend und erklärend: Aus heiliger Göttlicher Schrift, Leipzig 1613.

<sup>21</sup> Vgl. den grundlegenden Überblick über die Geschichte der Grafschaft Waldeck von: Claus Cramer, Territoriale Entwicklung, in: Bernhard Martin/Robert Wetekam (Hg.), Waldeckische Landeskunde, Arolsen 1971, hier S. 171-229.

<sup>22</sup> Nachdem Graf Otto IV. im Jahr 1495 gestorben war, wurde die Grafschaft zwischen Graf Philipp II. und seinem Neffen Heinrich VII. aufgeteilt. Dabei kam es zunächst zu langwierigen Streitigkeiten, die erst im Jahr 1507 beigelegt wurden.

allmählich der politische Einfluss Hessens auf die Grafschaft, die im Jahr 1438 hessisches Lehen geworden war.<sup>23</sup> Durch die Einführung der Reformation in Waldeck, die 1526 begann und sich bis 1542/1543<sup>24</sup> konsolidiert hatte, erfolgte die konfessionelle Trennung von den beiden westfälischen Nachbarländern, die in Personalunion von dem Kurfürsten von Köln regiert wurden und katholisch blieben. Waldeck schloss sich nun stärker an die ebenfalls protestantische Landgrafschaft Hessen an, doch bestanden die vielfältigen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der Grafschaft und dem westfälischen Raum im 16. Jahrhundert zunächst noch fort. Eine enge Verbindung zwischen Waldeck und Westfalen ist auch im Bereich der Hexenverfolgungen zu bemerken. Denn die massiven Hexenprozesse in den westfälischen Nachbarländern haben – soweit man dies heute bereits feststellen kann – anscheinend einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Hexenverfolgungen in der Grafschaft Waldeck gehabt.

Die Geschichte der waldeckischen Hexenverfolgungen ist noch weitgehend unerforscht. Bislang liegen nur zwei Aufsätze von Ralf Flagmeier<sup>25</sup> und Karl Eichler<sup>26</sup> über die Hexenverfolgungen in den beiden bedeutendsten Städten der Grafschaft, Korbach und Wildungen, vor. Beide Arbeiten beziehen sich in erster Linie auf die Höhepunkte der Verfolgungen im 17. Jahrhundert. Über das 16. Jahrhundert, in dessen erster Hälfte erste Hexenprozesse in der Region geführt wurden und an dessen Ende sie hier einen ersten Höhepunkt erlebten, geben die wenigen vorhandenen und lokal begrenzten Arbeiten jedoch kaum Auskunft. Die im Staatsarchiv Marburg liegenden Quellen, die Informationen über die waldeckischen Hexenverfolgungen des 16. Jahrhunderts enthalten könn-

Danach wurde die Grafschaft folgendermaßen aufgeteilt: Graf Heinrich VII. erhielt mit dem Amt und der Stadt Alt-Wildungen sowie mit dem Amt und der Stadt Naumburg den kleineren Teil, während Graf Philipp II. mit den Ämtern Eisenberg, Eilhausen, Mengerlinghausen, Landau, Wetterburg, der Herrschaft Düdinghausen sowie den Städten Mengerlinghausen und Landau den größeren Teil der Grafschaft erhielt. Die Städte Korbach, Niederwildungen, Sachsenhausen, Sachsenberg und Freienhagen blieben gemeinsamer Besitz. Amt und Stadt Waldeck, Stadt und Amt Rhoden und die damals zu Waldeck gehörende Hälfte der Herrschaft Itter wurden zwischen beiden Grafen geteilt. Vgl. zu den Erbteilungen und den verschiedenen regierenden Linien im 16. Jahrhundert: Karl Steinmetz, *Geschichte Waldecks bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, Mengerlinghausen 1874, S. 106-203.

<sup>23</sup> Vgl. Cramer, *Territoriale Entwicklung* (wie Anm. 21), S. 202-202.

<sup>24</sup> Die Stadt Korbach trat erst 1543 endgültig zur neuen Lehre über. Einzelne waldeckische Klöster wurden allerdings noch später reformiert, zuletzt Kloster Flechtendorf im Jahr 1580. Vgl. Schultze, *Reformationsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 123-127, 374-377.

<sup>25</sup> Flagmeier, *Hexenprozesse* (wie Anm. 9).

<sup>26</sup> Karl Eichler, *Die Wildunger Hexenprozesse*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont* 24 (1927), S. 103-106.

ten, sind größtenteils noch unverzeichnet und damit der Forschung nicht zugänglich. Daher ist man auf verstreute Aussagen in der landesgeschichtlichen Literatur angewiesen, wenn man die Existenz von Hexenprozessen in Waldeck im 16. Jahrhundert belegen will. Bereits aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt es Nachrichten über Prozesse wegen Schadenzaubers. So fanden 1517 in Korbach<sup>27</sup> und 1532 in Wildungen<sup>28</sup> frühe Einzelprozesse statt, in deren Zentrum allein der Schadenzauber stand. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird ein erweitertes Deliktverständnis von Hexerei greifbar, das eine Rezeption der elaborierten kumulativen Hexenlehre erkennen lässt und neben dem traditionellen Schadenzauber auch die Elemente des Teufelsdienstes (Pakt, Buhlschaft, Flug und Sabbat) umfasst. Bis ins 17. Jahrhundert liegen bislang nur wenige Nachrichten über Hexenprozesse vor. Die Überlieferung von Hexenprozessakten setzt erst mit dem Beginn der großen Verfolgungswellen des 17. Jahrhunderts ein. Für Korbach liegen zwischen 1517 und 1623 keine Nachrichten über Hexenprozesse vor,<sup>29</sup> während für Wildungen immerhin einzelne Verfahren wegen Hexerei in den Jahren 1557, 1589 und 1594 bezeugt sind.<sup>30</sup> Danach gibt es bis zum Beginn der ersten großen Verfolgungswelle in der Stadt im Jahr 1629 keine Nachrichten über Hexenprozesse mehr.<sup>31</sup> Allerdings weist Flagmeier darauf hin, dass in anderen Orten der Grafschaft Waldeck bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedentlich Hexenprozesse geführt wurden, so etwa 1556 in Goddelsheim und in Fürstenberg. Auch Victor Schultze weist auf eine Hexereianklage hin, die sich – wiederum in Fürstenberg – im Jahr 1571 gegen eine ganze Familie richtete.<sup>32</sup>

Dass es gerade auch zur Zeit der Abfassung der Visitationspredigten in den Jahren 1584/1585 Hexenprozesse und Hexereibesuldigungen in der Grafschaft Waldeck gegeben hat, belegen einige Quellen aus dem

<sup>27</sup> L. Curtze, *Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck*, Arolsen 1850, S. 244 u. 547.

<sup>28</sup> Eichler, *Hexenprozesse* (wie Anm. 26), S. 103; E. Waldschmidt, *Der erste Hexenprozess in Niederwildungen im Jahre 1532*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont* 33 (1933), S. 45-49.

<sup>29</sup> Flagmeier, *Hexenprozesse* (wie Anm. 9), S. 88-91. Die erste große Prozesswelle in Korbach setzte 1641/1642 ein, eine zweite Welle folgte in den Jahren 1656 bis 1660. Danach fanden bis 1671 noch einzelne Prozesse statt.

<sup>30</sup> Eichler, *Hexenprozesse* (wie Anm. 26), S. 103-104.

<sup>31</sup> Ebd., S. 104. Die erste große Verfolgungswelle in der Stadt Wildungen, die 29 Prozesse umfasste, dauerte bis 1632. Danach trat mit Ausnahme eines Falls im Jahr 1639 eine Pause ein. Erst 1650 lebten die Prozesse in Wildungen wieder auf, wobei bis 1664 38 Verfahren wegen Hexerei geführt wurden. Der letzte Hexenprozess in Alt-Wildungen fand im Jahr 1678 statt.

<sup>32</sup> Allerdings blieb die Untersuchung ergebnislos und die Angeklagten wurden wieder freigelassen. Vgl. Schultze, *Reformationgeschichte* (wie Anm. 10), S. 388.

Staatsarchiv Marburg. Sie betreffen den Wildungenschen Teil des Amtes Waldeck, der nach dem Tod des Grafen Daniel aus der Wildunger Linie im Jahr 1577 seiner Witwe Barbara, einer geborenen Landgräfin von Hessen, als Wittum verschrieben worden war. Im Jahr 1584 beschwerte sich Melchior Burnleider aus Bringhausen bei der Landgräfin, weil der örtliche Pfarrer seine und eine andere Frau der Hexerei bezichtigt hatte.<sup>33</sup> Zudem ist ein Ende des Jahres 1585 geführter Briefwechsel zwischen der Landgräfin und dem zuständigen Superintendenten Zacharias Vietor erhalten, in dem die Rechtmäßigkeit der Zulassung von der Zauberei verdächtigen Personen zum Abendmahl diskutiert wird.<sup>34</sup> In der zweiten Hälfte der 1590er Jahre sind dann auch Hexenprozesse im Eisenberger Landesteil zweifelsfrei nachzuweisen. Die unverzeichneten Amtsrechnungen des Amtes Eisenberg, die allerdings erst 1596 einsetzen,<sup>35</sup> bestätigen dies. So sind in den Rechnungsjahren 1596 und 1597 Ausgaben für den Scharfrichter verzeichnet, die sich auf die Folterung mehrerer Hexen in Fürstenberg in den Jahren 1595<sup>36</sup> bis 1597<sup>37</sup> beziehen.

Diese Beispiele dokumentieren lediglich die Existenz von Hexenprozessen, erlauben aber keine Aussagen über deren Umfang. Dennoch gibt es Hinweise darauf, dass die Hexenprozesse in der Grafschaft Waldeck – wie in vielen deutschen Territorien – seit den 1580er Jahren deutlich zunahm, bevor sie in den 1590er Jahren einen ersten Höhepunkt erlebten. Sabine Schleichert hat im Rahmen ihrer Arbeit über die Hexenverfolgungen in der Landgrafschaft Hessen<sup>38</sup> die von nationalsozialistischen

<sup>33</sup> Hess. StA Marburg 115.4 Bringhausen Nr. 246.

<sup>34</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 34. Schreiben der Landgräfin an Vietor vom 28.12.1585 und Vietors Antwort vom 29.12.1585. Vietor ist der Ansicht, dass der Zauberei verdächtige Personen erst dann vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollten, wenn sie durch ein Geständnis überführt worden seien. Eine ähnliche Diskussion um die Zulassung einer der Hexerei geständigen Frau zum Abendmahl wurde 1589 auch in Wildungen geführt. Vgl. Eichler, Hexenprozesse (wie Anm. 26), S. 103-104.

<sup>35</sup> Die Amtsrechnungen aus den Jahren 1579 bis 1595 sind nicht überliefert.

<sup>36</sup> Hess. StA Marburg, Rechnungsjahr 1596, Amt Eisenberg, S. 152: „Meister Hanns, der scharfrichtter, das er in anno [15]95 und diß jahr, biß uf denn 4. Aug[ust] in underscheidlichen zauberischen und andern peinlichen sachen sein ambt gebraucht, in massen deßwegen mitt ihme uf der cantzley abgerechnet worden.“

<sup>37</sup> Hess. StA Marburg, Rechnungsjahr 1597, Amt Eisenberg, Bl. 79<sup>v</sup>-80<sup>r</sup>: „Meister Hansen, dem scharfrichtter, daß er in unterschiedlichen peinlichen sachen gegen Wilhelm Vogtt von Reney, Georg Greben von Usseln, Adam Hamerschmidts frauen von Willingen, Orten von Furstenberg undt Dilgen von Niddern Ensa wegen bezichtigter zauberey, item gegen Weigandt Landsiedeln sein ambt gebraucht. [...] Johann Boddikers fur ein hacken bezahlet, so der scharfrichtter von ihme bekommen, alß er daß weib von Usseln, welchs sich im gefengnuß umbracht, begraben.“

<sup>38</sup> Sabine Schleichert, Hexenprozesse in der Landgrafschaft Hessen-Kassel, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1993), S. 39-76; Kurt Liebelt, Geschichte des Hexenprozesses in Hessen-Kassel, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Ge-

Hexenforschern erstellte Hexenkartothek<sup>39</sup> durchgesehen, die heute im Bundesarchiv aufbewahrt wird. Dabei stellt sie bereits anhand einer flüchtigen Durchsicht fest, dass in der Grafschaft Waldeck im ausgehenden 16. Jahrhundert Hexenprozesse in größerem Umfang stattgefunden haben<sup>40</sup>. Da sich die Hexenverfolgungen in benachbarten Territorien häufig gegenseitig beeinflusst haben, ist es angesichts der Nähe der Grafschaft Waldeck zum westfälischen Raum nicht unwahrscheinlich, dass die waldeckischen Hexenverfolgungen maßgeblich von den Entwicklungen in den beiden westfälischen Nachbarländern, die zu den Kernzonen der Hexenverfolgungen in Deutschland gehörten, beeinflusst worden sind. Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass die Ortschaften Goddelsheim und Fürstenberg, in denen bereits in den 1550er Jahren Hexenprozesse stattgefunden hatten, an der Grenze zum Herzogtum Westfalen lagen. Sowohl im Herzogtum Westfalen<sup>41</sup> als auch im Hochstift Paderborn<sup>42</sup> wurden seit den 1570er Jahren mit steigender Tendenz Hexenprozesse geführt. In den 1580er Jahren sind in beiden Territorien erstmals Prozesse größeren Ausmaßes in den nordöstlichen Gebieten an der Grenze zur Grafschaft Waldeck nachweisbar. Im Hochstift Paderborn fanden insbesondere in der Stadt und der Herrschaft Büren sowie in der Herrschaft Fürstenberg bereits seit den 1580er Jahren vermehrt Hexenprozesse statt.<sup>43</sup> Auch im Herzogtum Westfalen gab es im Raum Rüthen und in der Herrschaft Padberg<sup>44</sup> umfangreichere Hexenprozesse, wobei

schichte und Landeskunde 58 (1932), S. 1-144; Karl-Heinz Spielmann, Die Hexenprozesse in Kurhessen, Diss. jur. Marburg<sup>2</sup> 1932.

<sup>39</sup> Dazu Sönke Lorenz u. a., (Hg.), Himmlers Hexenkartothek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung, Bielefeld 2000.

<sup>40</sup> Schleichert, Hexenprozesse (wie Anm. 38), S. 60, Anm. 91, u. S. 61.

<sup>41</sup> Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/1982), S. 339-386. Einen knappen Überblick über den westfälischen Raum, der die Stifte Paderborn, Münster und Osnabrück sowie das Herzogtum Westfalen umfasst, bietet: Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 92-107.

<sup>42</sup> Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978), S. 315-356.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., S. 323-325.

<sup>44</sup> Die Herren von Padberg gehörten dem westfälischen Uradel an und waren ursprünglich Lehnleute des Erzbischofs von Köln. Bis ins 16. Jahrhundert hinein beanspruchten sie eine unabhängige Stellung und lehnten jede Lehns- und Landeshoheit ab. Erst im Jahr 1576 erkannten die Padberger die Landeshoheit der Erzbischöfe von Köln über sich an und gehörten seitdem endgültig zum Herzogtum Westfalen. Vgl. Georg Landau, Beiträge zur Geschichte der Schlösser und des niederadeligen Geschlechts von Padberg, in: Leopold von Ledebur (Hg.), Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates 17, Berlin 1835, S. 3-31, 135-155 u. 220-259; Albert Emde, Die Padberger. Vom Alten und vom Neuen Haus und einem fehdelustigen Geschlecht, in: Mein Waldeck. Beilage der „Waldeckischen Landeszeitung“ für Heimatfreunde, Nr. 11 (1952). Zur Genealogie der von

man deren Beginn bislang nicht genau datieren kann.<sup>45</sup> Dass es in der Herrschaft Padberg gerade im Jahr 1585 Hexenverfolgungen gegeben haben muss, die in der unmittelbar benachbarten Grafschaft Waldeck Aufsehen erregt haben, geht aus einer der überlieferten Predigten deutlich hervor. So berichtet Daniel Schotte, Pastor im nur wenige Kilometer entfernten waldeckischen Adorf, dass die adlige Frau von Padberg an den Folgen eines Schadenzaubers verstorben sei.<sup>46</sup>

#### 4. Visitationspredigten über Zauberei und Hexenverfolgung aus der Grafschaft Waldeck

Auf obrigkeitliche Anordnung reagierten die waldeckischen Pastoren mit ihren Visitationspredigten auf die zunehmenden Hexenverfolgungen, die die Zeitgenossen verunsicherten und theologischen Erklärungsbedarf weckten. Die waldeckische Kirchenordnung aus dem Jahr 1556<sup>47</sup> sah regelmäßige Visitationen zur Kontrolle der Pfarrer und Gemeinden vor Ort vor, die alle drei Jahre für die gesamte Grafschaft stattfinden sollten.<sup>48</sup> Durchgeführt wurden die Visitationen von dem zuständigen Visitor unter Aufsicht des Superintendenten und in Begleitung eines landesherrlichen Sekretärs. Im Mittelpunkt der Visitationen stand die Kontrolle des Glaubens und des Lebenswandels der Gemeindeglieder, aber auch der Pfarrer und der übrigen Kirchendiener. Die Predigtpraxis der

Padberg: Albert K. Hömberg, *Geschichtliche Nachrichten über Adelssitze und Rittergüter im Herzogtum Westfalen und ihre Besitzer*, Heft 4: Kreis Brilon I (Kirchspiele Alme, Beringhausen-Padberg, Giershagen, Heddinghausen, Obermarsberg und Thülen), Münster 1972, S. 45-89; C. F. Padberg, *Ein Jahrtausend Padberg*, Brilon 1979.

<sup>45</sup> Decker, *Hexenverfolgungen* (wie Anm. 42), S. 343, weist auf unverzeichnete Fragmente von Hexenprozessakten aus Padberg hin, die sich im Adelsarchiv von Oeynhausen-Sierstorpff, Bad Driburg, befinden und die vage in die 1580er Jahre datiert werden. Laut Schormann, *Hexenprozesse* (wie Anm. 41), S. 104, sind in der Herrschaft Padberg zwischen 1588 und 1594 neun Personen und zwischen 1593 und 1603 vier Personen der Hexerei angeklagt worden. Vgl. auch die Liste der nachweisbaren Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen bei Decker, *Hexenverfolgungen* (wie Anm. 42), S. 381-382.

<sup>46</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf 6, Bl. 5v: „Welches wir newlich ein erbermlich exempelp vor augen gehabt an der edlen undt tugendsamen frawen zu Paddberg, welcher man dreierley haar, bilsen, samen, glas und ander materi aus dem leibe gelangt und in wenig tagen im herren verstorben ist.“

<sup>47</sup> Kirchenordnung / Wie es mit der reinen Lehr des Evangelij / Administration der heiligen Sacramenten / Annehmung / Verhörnung vnd Bestettigung der Prediger / Ordentlichen Ceremonien in den Kirchen / Visitation vnd Synodis, In der Graffschafft Waldeck Einhelliglich gehalten werden soll, o. O. 1556.

<sup>48</sup> Elisabeth Schmitter, *Art. Visitation*, in: LThK 10, Sp. 816-819.

Pfarrer wurde ebenfalls überprüft. In Waldeck war es üblich, den Pfarrern ein aktuelles Thema vorzugeben, das sie in der Visitationspredigt zu behandeln hatten. Im Eisenberger Landesteil überwachte der regierende Graf Josias I. (1554–1588) die Durchführung der Visitationen persönlich<sup>49</sup> und nahm maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl des Predigtthemas, das für die Pfarrer in der gesamten Grafschaft verbindlich war.<sup>50</sup> Im Rahmen der Visitation des Jahres 1585 wurde den Pfarrern aufgetragen, sich mit den zunehmenden Hexenverfolgungen ihrer Zeit auseinanderzusetzen. Nach der Visitation wurden die Predigten in schriftlicher Form beim Superintendenten eingereicht.

Die Synodalrede zum Thema entstand im Kontext der alljährlich stattfindenden Synode,<sup>51</sup> der Versammlung aller Geistlichen, die ebenfalls als Instrument der geistlichen Visitation genutzt wurde. Am Ende jeder Synode wurde den teilnehmenden Pfarrern die Abfassung einer Rede aufgetragen, die auf der nächsten Synode eingereicht werden sollte. Die Synodalreden beziehen ebenfalls zu einem vorgegebenen Thema Stellung, doch sollten sie im Unterschied zu den deutschen Visitationspredigten in lateinischer Sprache abgefasst werden.<sup>52</sup> Allerdings ist die hier behandelte Synodalrede über Zauberei überwiegend in deutscher Sprache verfasst. Wann die Zauberei in Waldeck Gegenstand der Synode wurde, ist nicht genau festzustellen, da die Rede nicht mit einem Datum versehen ist und weitere, eventuell datierte Synodalreden zum Thema nicht ermittelt werden konnten.<sup>53</sup> Allerdings kann die Rede aufgrund des

<sup>49</sup> Vgl. Schultze, Reformationsgeschichte (wie Anm. 10), S. 441.

<sup>50</sup> Vgl. dazu Heinrich Nelliuss in der Einleitung seiner Predigt (Hess. StA Marburg 115.7 Gen Nr. 95, Bl. 2<sup>r</sup>): „Nachdem der itzige bestimpte tag von unserem wolgebornen gnedigen landthern graven Josia seiner gnaden altem löblichen christlichem gebrauch nach darzu deputirt und ahngesetzt, daß man die gemeine Gottes besuchen undt aus Gottes säligmachenden wort verhören soll, zu welchem behuff die würdigen undt wolgelarten ern superintendentes sampt den visitoribus erschienen undt mir vom ermelten unserm gnedigen herrn gnediglich auffgelegt undt befohlen, dass schendliche teuffelische laster der zeuberey, welches in diesen letzten undt verderbten zeiten bey vielen eingerissen, zu verdammen, damit so noch etliche dieser örter weren, welche dem verfluchten laster anhengig oder noch lust undt liebe darzu hetten, darvon sich enthielten, damit sie nicht in zeitliche undt ewige straffe geraten mochten, welche dan gemeinlich dieselbigen, so zu dieser kunst geneigt, ubergehen pfllegt.“

<sup>51</sup> Vgl. dazu die Bestimmungen der Kirchenordnung, Bl. R3<sup>v</sup>-R5<sup>r</sup>.

<sup>52</sup> Vgl. Kirchenordnung, Bl. R4<sup>v</sup>: „Aber vorthan / sollen die Superintendenten / allwege zu ende des Synodi / eynen Locum communem den Pastoribus zu proponiren vnd befelhen / das auff dem zukünftigen Synodo eyn yeder sein Iudicium vnd meynung darauff schriftlich in lateinischer sprach vorlegen soll.“

<sup>53</sup> Dass Zauberei und Hexenverfolgungen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zum Verhandlungsgegenstand protestantischer Synoden wurden, ist nicht ungewöhnlich. So hatte sich die hessische Generalsynode bereits in den Jahren 1575 und

Todes des Verfassers Valentin Ferber nicht nach 1596 verfasst worden sein.<sup>54</sup>

Die Synoden wie auch die Visitationen wurden für die gesamte Grafenschaft abgehalten. Dies konnte im Einzelfall zu Konflikten zwischen den verschiedenen regierenden Linien führen. Die Visitation des Jahres 1585 sollte ursprünglich bereits 1583 stattfinden, verzögerte sich aber durch die Auseinandersetzungen, die zwischen Graf Günther, dem Regenten des Wildunger Landesteils, und der Landgräfin Barbara von Hessen um die Kirchenhoheit in ihrem Wittum, dem Wildungenschen Teil des Amtes Waldeck, auftraten.<sup>55</sup> Erst im Laufe des Jahres 1585 wurden die Streitigkeiten beigelegt. Im Eisenberger Landesteil begann die Visitation am 30. August 1585 in Sachsenhausen,<sup>56</sup> im Wildungenschen Teil des Amtes Waldeck am folgenden Tag in Waldeck.<sup>57</sup> Wie lange die Visitation dauerte, ist ungewiss. Die letzte überlieferte Predigt wurde am 19. September 1585 in Adorf gehalten.

#### 4.1 Die Verfasser

Die Predigten geben einen Einblick in das Verständnis der waldeckischen Pfarrer von Zauberei und Hexerei und dokumentieren ihre Haltung zu den Hexenprozessen. Darüber hinaus erlauben sie Aussagen zum dämonologischen Bildungs- und Erfahrungshorizont ihrer Verfasser, die teilweise aus dem Eisenberger Landesteil (Heringhausen, Rhena, Adorf, Flechtdorf und Schweinsbühl, Sachsenhausen) und teilweise aus dem Wildungenschen Teil des Amtes Waldeck (Waldeck, Mehlen und

1582 mit den zunehmenden Hexenprozessen befasst. Vgl. Liebelt, Geschichte (wie Anm. 38), S. 34.

<sup>54</sup> Die alljährliche Synode fand gemäß der Kirchenordnung stets am Montag nach Michaelis statt, der 1597 auf den 3. Oktober fiel. Ferber war jedoch bereits im September des Jahres gestorben. Vgl. Anm. 66.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nrn. 28 u. 29.

<sup>56</sup> Die Visitation war ursprünglich bereits für Mai 1585 geplant, wurde aber auf Anraten des Superintendenten für den Eisenberger Landesteil Georg Nymphius verschoben. Vgl. Schreiben des Superintendenten an Graf Josias I. vom 15.5.1585 (Hess. StA Marburg, 115.7 Gen. Nr. 29).

<sup>57</sup> Hess. StA Marburg, 115.7 Gen. Nr. 39. Vgl. Schreiben des Superintendenten für den Wildunger Landesteil Zacharias Vietor an die in Korbach residierende Landgräfin Barbara vom 20. 8. 1585, in dem er den Visitationsbeginn für den Eisenberger Landesteil meldet: „Der wolgeborne herr Josias, grave zu Waldeck, hat in seiner der ort landes kunfftigen monats septembris die kirchen visitation durch den verordneten superintendenten zu verrichten angeordnet, und wirt am 30 hujus zu Sachsenhusen mit der sampt visitation angefangen werden. Derowegen es vor bequem geachtet wirt, daß darauff nechst folgenden tages dinstags so balt zu Waldeck dasselbige christliche werck auch an die handt genommen werde.“

Affoldern, Kleinern) stammten. Im Einzelnen handelt es sich bei den Autoren um Daniel Dillen (1527–1601),<sup>58</sup> Pastor zu Heringhausen, Georg Hacken († 1595),<sup>59</sup> Pastor zu Rhena, Zacharias Esther (1537–1597),<sup>60</sup> Pastor zu Waldeck, Daniel Schotte († 1592),<sup>61</sup> Pastor zu Adorf, Johann Syring (1539– ca. 1604),<sup>62</sup> Pastor zu Schweinsbühl und Flechtdorf, Heinrich Nelli-  
 lius (1553–1593),<sup>63</sup> Pastor zu Sachsenhausen, und Bernhard Wael (1531–  
 1593),<sup>64</sup> Pastor zu Affoldern und Mehlen. Die Synodalrede wurde von  
 Valentin Ferber (1548–1597),<sup>65</sup> Pastor zu Kleinern, verfasst.

- <sup>58</sup> Daniel Dillen war von 1549 bis 1601 Pfarrer zu Heringhausen, wo er am 30. 12. 1601 starb. Im Jahr 1563 wurde er zum Visitator ernannt. Vgl. Friedrich Langenbeck, *Die evangelischen Geistlichen des jetzigen Kirchenkreises des Eisenberges seit der Reformation*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck* 42 (1950), S. 31-140, hier S. 67.
- <sup>59</sup> Georg Hacken (Hakenius) war zwischen 1556 bis 1595 Pfarrer in Rhena. Dort starb er am 11. 1. 1595. Vgl. Langenbeck, ebd., S. 105.
- <sup>60</sup> Der 1537 geborene Magister Zacharias Esther war zunächst als Pfarrer in Homburg tätig, bevor er zu Beginn der 1580er Jahre die Pfarre in Waldeck übernahm. Im Jahr 1589 ist er als Visitator für den Wildunger Landesteil nachweisbar. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Tod am 3. 11. 1597. Vgl. Nebelsieck, Heinrich, *Die evangelischen Geistlichen des jetzigen Kreises Eder seit der Reformation*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck* 35 (1935), S. 1-175, hier S. 71.
- <sup>61</sup> Daniel Schotte (Scotus), geboren in Lengefeld, war zunächst als Prediger in Hachenberg in der Grafschaft Sayn tätig. Im Jahr 1580 wurde er nach Adorf berufen, wo er am 31. 12. 1592 starb. Vgl. Langenbeck, *Geistliche* (wie Anm. 58), S. 34.
- <sup>62</sup> Johann Syring(us) wurde am 11. 1. 1539 in Niederwildungen oder Waldeck als Sohn des Juristen und späteren Rektors der Lateinschule zu Weilburg, Justus Syring, geboren. Seine Mutter war Eva Hefentreger, vermutlich eine Schwester des waldeckischen Reformators Johannes Trygophorus. Von 1566 bis zu seinem Tod, um 1604, war Syring Pfarrer zu Schweinsbühl und Flechtdorf. Vgl. Langenbeck, ebd., S. 117.
- <sup>63</sup> Heinrich Nellius wurde 1553 in Korbach als Sohn des Hermann Nellius Sperans, Kanzler des Grafen Wolrad II., geboren. Nachdem Nellius, der seit 1566 an der Universität Marburg immatrikuliert war, sein dort 1574 begonnenes Studium der Theologie abgeschlossen hatte, wurde er 1578 Adjunkt des Pfarrers Johann Kroll in Adorf. Im Jahr 1580 wurde er Pfarrer in Sachsenhausen. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod Ende Juli 1593 inne. Vgl. Nebelsieck, *Geistliche* (wie Anm. 60), S. 67. Vgl. zu Nellius' Immatrikulation in Marburg: Julius Caesar (Hg.), *Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis*, Marburg 1875, [ND Nendeln/Liechtenstein 1980], S. 77.
- <sup>64</sup> Bernhard Wael, auch Gallus genannt, der in Wildungen geboren wurde, war zwischen 1556 und 1559 zunächst Lehrer in Waldeck. Von 1559 bis 1593 war er dann als Pfarrer in Affoldern tätig. Dort starb er am 2. 12. 1593. Vgl. Nebelsieck, *Geistliche* (wie Anm. 60), S. 3. Das Geburtsjahr Waels konnte anhand seiner Visitationspredigt über die Taufe vom 3. 5. 1587 ermittelt werden. Dort gibt er sein Alter mit 56 Jahren an. Vgl. Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 44.
- <sup>65</sup> Valentin Ferber (Tinctor) stammte ursprünglich aus Frankenberg und war einer der Lehrer der Söhne des Grafen Wolrad des Jüngeren. 1576 wurde er als Pfarrer des Dorfes Kleinern ordiniert, wo er bis zu seinem Tod tätig war. Ferber starb im September 1597 an der Pest. Vgl. Ludwig Schluckebier, *Geschichte des Dorfes Kleinern*, in: *Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont* 34 (1934), S. 1-47, hier

Einige der Verfasser bekleideten im Laufe ihres Berufslebens eine zeitlang das Amt eines Visitators und gehörten damit zur führenden waldeckischen Geistlichkeit. Manche stammten aus renommierten Theologen- und Beamtenfamilien mit engen Kontakten zum Eisenberger Hof. Auch waren sie zum Teil miteinander verwandt. So war etwa Heinrich Nellius ein Sohn des Hermann Nellius Sperans, der unter Graf Wolrad II. (1509–1578) als Kanzler gedient hatte. Johann Syring war der Sohn des Juristen und späteren Rektors der Weillburger Lateinschule Justus Syring,<sup>66</sup> der die Einführung der Reformation in der Grafschaft Waldeck maßgeblich gefördert hatte und über seine Frau Eva Hefentreger mit dem waldeckischen Reformator Johann Hefentreger (Trygophorus) verwandt war. Valentin Ferber hatte in den 1570er Jahren als Erzieher der Söhne des Grafen Wolrad II. am Eisenberger Hof gedient.<sup>67</sup> Daniel Dillen war in den 1560er Jahren als Visitator im Eisenberger Landesteil tätig gewesen, während Zacharias Esther in der zweiten Hälfte der 1580er Jahre Visitator für den Wildunger Landesteil wurde.<sup>68</sup> Bernhard Wael schließlich war mit Zacharias Esther verwandt. Sämtliche Pfarrer verfügten über eine fundierte Ausbildung, sind aber nicht als Autoren theologischer Publikationen hervorgetreten. Visitationspredigten und Synodalreden sind die einzigen schriftlichen Werke, die sie hinterlassen haben. Die Visitationspredigten über Zauberei sind zum Teil anonym überliefert. Allerdings konnte die Verfasserschaft von Georg Hacken, Zacharias Esther und Bernhard Wael durch Handschriftenvergleich zweifelsfrei ermittelt werden.<sup>69</sup>

S. 36-37; Nebelsieck, Geistliche (wie Anm. 60), S. 48-49. Das bislang unbekanntes Geburtsjahr Ferbers ist anhand seiner Visitationspredigt über die Taufe vom 5. 5. 1587 zu ermitteln. Dort gibt Ferber sein Alter mit 39 Jahren an. Vgl. Hess StAM 115.7 Gen. Nr. 44. In die Matrikel der Universität Marburg hat sich Ferber 1564 eingeschrieben. Vgl. Falckenheiner, Wilhelm (Bearb.), Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen der Universität Marburg (1527–1652). Mit einem Nachwort von Edward Schröder, Marburg 1904 [ND Nendeln/Liechtenstein 1980], S. 54.

<sup>66</sup> Schultze, Reformationsgeschichte (wie Anm. 10), S. 117-118.

<sup>67</sup> Ebd., S. 429.

<sup>68</sup> Dies geht aus einem Brief vom 13. 3. 1589 hervor, in dem Wael seinem „Gevatter“ Esther Bericht über einen Fall von Besessenheit in seiner Gemeinde erstattet und ihn um Hilfe bittet. Vgl. Hess. StA Marburg 115.7 Affoldern Nr. 4.

<sup>69</sup> Zum Vergleich herangezogen wurden weitere Visitationspredigten, die anlässlich der nächsten Visitation im Mai 1587 über die Taufe gehalten wurden und deren Autoren namentlich genannt sind (Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 44). Darüber hinaus konnten die Predigten mit einem Konvolut überwiegend lateinischer Synodalreden aus den Jahren 1564 bis 1598 verglichen werden (ebd., Gen. Nr. 21).

## 4.2 Die Predigten

Die Stellungnahmen der waldeckischen Pfarrer weisen eine Vielzahl von inhaltlichen Gemeinsamkeiten auf. Doch gibt es auch charakteristische Unterschiede zwischen den Verfassern, die in ihrer Schwerpunktsetzung und bei der Beurteilung der Hexenverfolgungen deutlich werden. Ihrem Aufbau nach lassen sich die Visitationspredigten und die Synodalrede in drei Gruppen einteilen. Die erste, der die Predigten von Georg Hacken, Heinrich Nellius, Johann Syring, Daniel Schotte und Valentin Ferber angehören, will speziell über die verschiedenen Aspekte der Zauberei aufklären. Die zweite Gruppe steht in der Tradition der Dekalogpredigten. Sie wird von Zacharias Esther und Bernhard Wael repräsentiert, die die Zauberei als einen Verstoß gegen das Erste und Zweite Gebot des Dekalogs betrachten und sie in den Katalog der übrigen Hauptsünden einordnen. Mit Daniel Dillen findet sich unter den waldeckischen Pastoren schließlich noch ein Vertreter der protestantischen Prozesskritik.

Die Gliederung der einzelnen Predigten wird maßgeblich durch die Intention des Predigers bestimmt. Hacken, Nellius, Syring, Schotte, Ferber und Dillen bieten einen Überblick über das gesamte Phänomen der Zauberei. Dabei beantworten sie die folgenden Fragen:

- Gibt es Zauberei? Was macht sie aus?
- Woher kommt sie und wer ist ihr Urheber?
- Welche verschiedenen Arten von Zauberei gibt es?
- Wie wirkt sie?
- Wofür sind die Zauberer zu halten?
- Welche Strafe haben die Zauberer verdient?

Esther und Wael warnen in ihren Dekalogpredigten vor verschiedenen Sünden, die gegen das Erste und Zweite Gebot verstoßen. Ihre Predigten enthalten zunächst eine Belehrung über die gebotenen und verbotenen Werke des entsprechenden Gebots, bevor sie dann auf die Bestrafung der Sünder und die Belohnung der Frommen eingehen. Dabei spielt die Zauberei nur eine nebengeordnete Rolle.<sup>70</sup>

Die Bibeltexte, deren Exegese den Predigten zugrunde liegt, werden von den Pfarrern je nach Predigtintention bewusst ausgewählt. Die meisten Pfarrer wählen klassische Stellen, die mit Bezug auf Zauberei gerne ausgelegt werden. Dabei handelt es sich meist um Gesetze oder gesetzesähnliche Texte, die das Verbot der Zauberei nach dem Willen Gottes

<sup>70</sup> Als Sünden gegen das Erste Gebot nennt Esther außer Zauberei noch Zweifel und Misstrauen gegenüber Gott, den Abfall von Gott sowie die Abgötterei, während Wael als weitere Sünden gegen das Zweite Gebot noch den Missbrauch des göttlichen Namens, die falsche und die heuchlerische Anrufung Gottes, die Verbreitung falscher Lehren, den Meineid und das Fluchen aufführt.

deutlich machen sollen.<sup>71</sup> Um die Existenz von Zauberei zu belegen, zitieren die Verfasser darüber hinaus weitere einschlägige Stellen der Heiligen Schrift.<sup>72</sup> Ihre Exempel entnehmen sie nicht nur dem Alten und dem Neuen Testament; im Anschluss an die humanistische Tradition ziehen sie auch antike Schriftsteller,<sup>73</sup> Legenden aus dem Leben der Kirchenväter<sup>74</sup> sowie Zitate aus deren Werken heran.<sup>75</sup> Des weiteren wird auf die im 16. Jahrhundert weit verbreitete Exempelsammlung *Promptuarium Exemplorum* des Andreas Hondorff<sup>76</sup> sowie auf das *Wunderbuch* des Caspar Goldwurm,<sup>77</sup> eine nicht minder beliebte Prodigiensammlung, Bezug genommen. Daneben stehen Passagen aus dem Werk Martin Luthers – vor allem aus dem Galaterkommentar von 1535 –<sup>78</sup> aber auch aus den Schriften anderer Reformatoren, etwa dem Exoduskommentar des ober-

- <sup>71</sup> Heinrich Nelliuss stellt seiner Predigt mit Dtn 18,9-12 die Aufzählung der heidnischen Greuel voran. Georg Hacken bezieht sich auf Jes 8,19-20, wo der Gebrauch von Wahrsagerei und Zeichendeutung verboten wird. Daniel Dillen macht die paulinische Aufzählung der Werke des Fleisches in Gal 5,19-21, zu denen auch die Zauberei gehört, zur exegetischen Grundlage seiner Predigt. Daniel Schotte und Johann Syring haben beide eher untypische Stellen gewählt. So predigt Schotte über das ursprünglich auf das Verhältnis zwischen Gott und dem Mammon (d. h. Geld und Besitz), von ihm aber auf das Verhältnis zwischen Gott und dem Teufel bezogene Dictum Mt 6,24: „Niemand kann zwei Herren dienen.“ Johann Syring legt das Gleichnis vom Feigenbaum (Luk 13,6-9) aus, das allgemein die Bereitschaft zur Buße stärken und die Grenzen der göttlichen Geduld und Gnade deutlich machen will.
- <sup>72</sup> Die einschlägigsten Stellen, die sich bei allen Autoren wiederfinden lassen, sind Ex 7f. (die Zauberer des Pharaos); 1 Sam 28 (die sogenannte Hexe von Endor) sowie Ex 22,18: „Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen.“ Des weiteren seien hier noch 2 Kön 17,17; Lev 19,31, Lev 20,6; 2 Chron 33, 6; 2 Kor 11,14 und Joh 8,44 genannt.
- <sup>73</sup> So z. B. Xenophon, Herodot, Philostrates, Plato, Plutarch, Poliodor, Lucius Piso, Ovid, Vergil und Cato.
- <sup>74</sup> Zu den beliebtesten Legenden der *Vitae patrum*, die gerne mit Zauberei in Verbindung gebracht wurden, gehört die Legende vom heiligen Makarios, der die wahre Gestalt eines angeblich in eine Kuh verzauberten Mädchens erkannte. Diese Legende wurde bereits von Luther im Galaterkommentar von 1535 als Beleg für die geistige Zauberei angeführt. Vgl. Haustein, Luther (wie Anm. 18), S. 109.
- <sup>75</sup> Hier sind vor allem Cyprianus, Johannes Chrysostomos, Augustinus, Lactantius und Eusebius zu nennen.
- <sup>76</sup> Andreas Hondorff, *Promptuarium exemplorum* [...], Leipzig<sup>3</sup> 1572. [Erstausgabe Leipzig 1568]. Vgl. dazu Heidemarie Schade, *Das Promptuarium Exemplorum des Andreas Hondorff. Volkskundliche Studien zum protestantischen Predigtexempel im 16. Jahrhundert*, Diss. phil. Frankfurt 1966.
- <sup>77</sup> Goldwurm Caspar, *Wunderwerck und Wunderzeichen Buch / Darinne alle fürnemste / Göttliche, Geistliche, Himlische, Elementische, Irdische und Teufliche Wunderwerck / so sich in solchem allem von anfang der Welt schöpfung biß auf unser jetzige zeit zugetragen und begeben haben / kürztlich und ordentlich / verfasst sein*, Frankfurt a. Main 1557.
- <sup>78</sup> Dazu Haustein, Luther (wie Anm. 18), S. 84-90.

deutschen Reformators Konrad Pellikan.<sup>79</sup> Die Bestrafung der Zauberei wird in erster Linie unter Bezug auf die entsprechenden Strafbefehle des Alten Testaments legitimiert. Daniel Schotte erwähnt überdies das römische Zwölf-Tafel-Gesetz, das den zauberischen Diebstahl von Feldfrüchten bestraft.<sup>80</sup> Daniel Dillen bezieht sich zudem auf die Anordnung der Feuerstrafe für Zauberei im Sachsenspiegel<sup>81</sup> sowie auf die kaiserlichen Rechte, also auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532.<sup>82</sup> Eine jeweils unterschiedlich intensive Rezeption der zeitgenössischen dämonologischen Debatte ist bei vier von acht Verfassern festzustellen. Heinrich Nelliuss, Daniel Schotte, Georg Hacken und Bernhard Wael bieten hier entsprechende Exempel. Als Exempelquelle herangezogen werden vor allem die Klassiker der dämonologischen Literatur, die angesichts der starken Zunahme von Hexenprozessen in den 1580er Jahren auf großes Interesse stießen und neu aufgelegt wurden. So zitieren die waldeckischen Pastoren Exempel aus dem *Formicarius* des Dominikaners Johannes Nider,<sup>83</sup> dem Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) des Dominikaners Heinrich Kramer (Institoris),<sup>84</sup> der Schrift *De praestigiis*

<sup>79</sup> Christophorus Froschoverus Pio lectori S. D. en Damus Tibi Christinissime Lector, Commentaria Bibliorum et illa brevia quidem ac Catholica, erudissimi simul & piissimi viri Chuonradi Pellicani Rubeaquensis, qui et vulgatam commentariis inseruit aeditionem, sed ad Hebraicam lectionem accurate emendatam, Tomus I: in quo continentur V. libri Mosis, Zürich 1532. Vgl. über Pellikan: Bernhard Riggenbach, Art. Pellikan, in: ADB 25, S. 334-338.

<sup>80</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 5<sup>v</sup>.

<sup>81</sup> Hess. StA Marburg, 115.7 Gen. Nr. 104, Bl. 9<sup>v</sup>.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Der *Formicarius* des schwäbischen Dominikaners Johannes Nider gehört zu den frühen Standardwerken der Hexenlehre vor dem Erscheinen des Hexenhammers. Er wurde 1437/1438 verfasst und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mehrfach im Druck publiziert. 1582 wurde das 5. Buch des *Formicarius* zusammen mit dem Hexenhammer in Frankfurt am Main neu herausgegeben: *Malleus maleficarum. De lamiis et strigibus, et sagis, aliisque magis et daemoniaciis, eorumque arte et potestate poena. Tractatus aliquot tam veterum quam recentiorum auctorum*, T. 1-2, Frankfurt am Main 1582. Über Nider und sein Werk: Werner Tschacher, *Der Formicarius des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter*, Aachen 2000.

<sup>84</sup> Der Hexenhammer erschien erstmals 1487, wurde aber ganz oder in Teilen häufig neu aufgelegt, so zusammen mit anderen dämonologischen Schriften in Frankfurt 1980 und 1982 (s. o.). Zur Geschichte des Hexenhammers vgl. die Einleitung in: Heinrich Kramer (Institoris), *Der Hexenhammer/Malleus maleficarum*. Kommentierte Neuübersetzung. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher. Hg. und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000, S. 9-98; Andreas Schmauder, (Hg.), *Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee* [Begleitband zur Tagung: Der Hexenhammer von Heinrich Kramer und die Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und Oberdeutschland, 20.-23. September 2001 in Ravensburg und Weingarten], Konstanz 2001.

*daemonum* des rheinischen Arztes Johann Weyer<sup>85</sup> und der *Démonomanie* des französischen Juristen und Staatstheoretikers Jean Bodin.<sup>86</sup> Daneben beziehen sich die Autoren auf einschlägige Passagen aus weniger bekannten Werken – so z. B. aus *De subtilitate* des Mailänder Arztes Girolamo Cardano,<sup>87</sup> *De sortilegiis* des Florentiner Juristen Paulus Grillandus,<sup>88</sup> der Plutarch-Übersetzung *De natura et effectationibus dameonum* des süddeutschen Gräzisten und Polyhistor Joachim Camerarius,<sup>89</sup> dem *Hexen Büchlin* des pseudonymen Jakob Freiherrn von Liechtenberg<sup>90</sup> und

<sup>85</sup> Weyers Werk erschien erstmals 1563 in lateinischer Sprache, wurde aber in der Folgezeit von ihm selbst mehrmals überarbeitet und neu herausgegeben, unter anderem im Jahr 1583: Johann Weyer, *De praestigis daemonum, et incantationibus, ac veneficiis*, Basel 1583. Im Jahr 1567 veröffentlichte Weyer erstmals seine eigene Übersetzung ins Deutsche, die ebenfalls mehrere Auflagen erlebte. Über Weyer und sein Werk mit Hinweisen auf die wichtigste, ältere und neuere Literatur: H. C. Erik Midelfort, Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht, in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.), *Vom Unfug des Hexen-Processes*, Wiesbaden 1992, S. 53-64.

<sup>86</sup> Jean Bodin, *De la Démonomanie des Sorciers*, Paris 1580. Bodins Schrift wurde bereits 1581 ins Lateinische und ins Deutsche übersetzt. Über Bodin und die *Démonomanie*: Peter Cornelius Meyer Tasch, Jean Bodin: eine Einführung in sein Leben, sein Werk und seine Wirkung, mit einer Bibliographie zum geistes- und sozialwissenschaftlichen Schrifttum über Bodin zwischen dem Jahr 1800 und dem Jahr 2000, Düsseldorf 2000; Stefan Janson/Jean Bodin/Johann Fischart, *De la Démonomanie des Sorciers (1580) – Vom Außergewöhnlichen wütigen Teufelsheer (1581) und ihre Fallberichte*, Frankfurt a. Main u. a., 1980; Ursula Lange, *Untersuchungen zu Bodins Démonomanie*, Köln 1968.

<sup>87</sup> Hieronymus Cardanus, *De subtilitate Libri XXI*, Paris 1550. Weitere Auflagen erschienen Lyon 1580 sowie Basel 1581, 1582 und 1583. Über Cardanus: Markus Fierz, Girolamo Cardano (1501–1576), Arzt, Naturphilosoph, Mathematiker, Astro- nom und Traumdeuter, Basel 1977.

<sup>88</sup> Paulus Grillandus, *Tractatus de hereticis et sortilegiis, omnifariam coitu eorumque penis*, Lyon 1536. Grillandus verfasste seine Schrift um 1525. Sie erlebte mehrere Auflagen und wurde häufig in den jüngeren Auflagen des Hexenhammers, z. B. 1582 (s. Anm. 84), abgedruckt. Über Grillandus: Joseph Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*. Mit einer Untersuchung des Wortes Hexe von Johannes Franck, Bonn 1901, S. 337-341.

<sup>89</sup> Plutarch, *De natura et effectationibus daemonum libelli duo. Cum explicationibus et prooemio Ioachimi Camerarii; quibus et erudita et rarae et iucundae et non inutilis cognitio rerum mirabilium et singularium expositiones continentur*, Leipzig 1556. Dieses Werk wurde 1581 mit weiteren dämonologischen Schriften neu herausgegeben (s. Anm. 92). Vgl. über Camerarius: Rainer Rößling, Günther Wartenberg (Hg.), *Joachim Camerarius*, Tübingen 2003; Frank Baron, *Joachim Camerarius (1500–1574): Beiträge zur Geschichte des Humanismus im Zeitalter der Reformation*, München 1978.

<sup>90</sup> Jakob Freiherr von Liechtenberg, *Hexen Büchlin / das ist: Ware Entdeckung vnd Erklärung aller fürnehmster Artickel der Zauberey/ was von Zaubern / Unholden/ Hängsten / Nachtschaden / Schüssen / auch der Hexen händel / art / thun/ lassen/ wesen / bulschafften / artzney / woher sie erwachsen / vnd aller ihrer Machination: Item was Wächselkinder seyen / wüttens heer / was darvon zu*

dem *Liber octo quaestionum ad Maximilianum Caesarem* des Sponheimer Abtes Johannes Trithemius.<sup>91</sup>

Insbesondere Heinrich Nelliuss lässt eine ausgeprägte Kenntnis der dämonologischen Diskussion erkennen. Seine Exempel entnimmt er hauptsächlich dem *Hexenhammer* und Bodins *Démonomanie*. Die Existenz von Zauberei wird von allen Autoren in erster Linie unter Berufung auf die Heilige Schrift und die antike und zeitgenössische Literatur bewiesen. Allerdings spielt auch der Beweis durch die alltägliche Erfahrung, die in den Geständnissen der Hexen zum Ausdruck kommt, eine Rolle.<sup>92</sup> Daniel Schotte ist der einzige Verfasser, der in seiner Predigt ausführlicher über persönliche Erfahrungen mit Hexenprozessen und magischen Handlungen berichtet. Er konzentriert sich auf verschiedene gängige Praktiken aus dem Bereich der Volksmedizin, die von lutherischen Theologen als Zauberei verurteilt werden.<sup>93</sup> Zudem berichtet Schotte über

halten, hg. von Johann Jakob Wecker, Colmar 1575 [Erstausgabe Basel 1540]. Bei dem Autor handelt es sich um den Rottweiler Reformator Johann Spreter. Vgl. Miedelfort, *Witch Hunting* (wie Anm. 15), S. 38-39. Über Spreter: Gustav Bossert, *Johann Spreter von Rottweil*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 15 (1911), S. 103-125; Nikolaus Paulus, *Johann Spreter, ein Hexenschriftsteller des 16. Jahrhunderts*, in: *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* 150 (1912), S. 248-262.

<sup>91</sup> Johannes Trithemius, *Liber octo quaestionum ad Maximilianum Caesarem*, Oppenheim 1515. Dieses Werk wurde 1508 verfasst und 1515 erstmals gedruckt. Im Jahr 1581 wurde es zusammen mit anderen dämonologischen Schriften neu herausgegeben: Nicolaus Jacquier, *Flagellum haereticorum fascinariorum. Hic recens accesserunt Lamberti Danaei, De veneficis, quos vulgo sortiarios vocant, dialogi; Joachim Camerarii, In Plutarchi de oraculorum defectu, epistola, Martini de Arles, De superstitionibus tractatus; Iohannis Trithemii, De reprobis atque maleficis quaestiones tres ad Maximilianum Imperatorem Romanum, item Thomae Erasti, De strigibus liber. Summo studio atque industria Iohannis Myntzenbergii edita, Francofurti ad Moenum 1581*. Über Trithemius und sein magisches Werk: Noel L. Brann, *Trithemius and magical theory: a chapter in the controversy over occult studies in early modern Europe*, Albany 1999; Michael Kuper/Johannes Trithemius: *Der schwarze Abt*, Berlin 1998; Richard Auernheimer/Frank Baron (Hg.), *Johannes Trithemius: Humanismus und Magie im vorreformatorischen Deutschland*, München 1991.

<sup>92</sup> So z. B. Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 104, Bl. 8r.

<sup>93</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 3r. Schotte äußert sich hier gegen den magischen Gebrauch von Beifuss (Johanniskraut) und Päonienwurzeln (Pfingstrosenwurzeln), die gerne als Heilkräuter gegen verschiedene Krankheiten gebraucht wurden, aber auch als wirksame Mittel gegen Zauberei und Dämonen galten. Zudem wendet sich Schotte gegen den Gebrauch von vierblättrigen Kleeblättern, denen nicht nur eine glücksbringende, sondern auch eine gegen Verletzungen schützende Wirkung zugeschrieben wurde. So war im katholischen Bereich die Auffassung verbreitet, dass ein vierblättriges Kleeblatt, über das mehrere Messen gelesen worden seien, gegen Hauen und Stechen schütze. Vgl. Marzell, Art. Beifuß, in: HDA 1, Sp. 1004-1010, hier vor allem Sp. 1004-1005; Marzell, Art. Pfingstrose, in: HDA 6, Sp. 1698-1700, hier vor allem Sp. 1699-1700.

eigene Erfahrungen mit geständigen Hexen<sup>94</sup> und über Zaubereifälle in seiner unmittelbaren Umgebung. Dabei geht er nicht nur auf den angeblich durch Zauberei verursachten Tod der Frau von Padberg ein, sondern erwähnt noch einen weiteren Fall von Schadenzauber, der sich in seinem Pfarrort Adorf ereignet habe und dem innerhalb von sechs Jahren sieben junge Männer zum Opfer gefallen seien.<sup>95</sup>

#### 4.2.1 Das Spektrum des Zaubereibegriffs

Das Verständnis von Zauberei ist bei den waldeckischen Pastoren weit gefasst und geht deutlich über das Hexenwesen hinaus. Übereinstimmend wird die Zauberei in ihren verschiedenen Erscheinungsformen als Abfall von Gott und als Bund mit dem Teufel eingestuft. Als Beispiel sei hier die Zaubereidefinition Georg Hackens zitiert: „So ist die zeuberei anders nicht dann ein abfall von Gott und seinem heiligen wort und eine gotlose vereinigung oder verbundtnis mit den teuffeln, ein verleugnung der gotlichen warheit und annehmung des teufels lügen und triegerie.“<sup>96</sup>

Im Einklang mit der naturphilosophischen und theologischen Tradition wird von den Pastoren allein der Teufel als Urheber und wirkende Kraft der Zauberei benannt und den Hexen jede persönliche magische Potenz abgesprochen. Dabei wird dem Teufel als erfahrenem Naturgelehrten große körperliche Macht über die Natur zugemessen, die sich allerdings stets im Rahmen der Naturgesetze bewege. Darüber hinaus besitzt der Teufel nach theologischer Auffassung große geistige Macht zur Verblendung der Menschen.<sup>97</sup> Allerdings ist er bei all seinen Handlungen strikt an den göttlichen Befehl gebunden und wird von Gott gezielt zur Strafe der Sünder und zur Probe der Frommen eingesetzt. Um Gottes Allmacht und seine Herrschaft über den Teufel aus der Heiligen Schrift zu beweisen, wird von allen Autoren das Beispiel Hiobs zitiert.<sup>98</sup>

Zur näheren Bestimmung der Zauberei greifen einige Pastoren (Dillen, Schotte, Wael) Luthers Unterscheidung zwischen leiblicher und gei-

<sup>94</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 2<sup>v</sup>.

<sup>95</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf 6, Bl. 5<sup>v</sup>: „Das wir dan auch alhier zu Adorff innerhalb sechs jahren an sieben jungen, starcken mennern und ledigen gesellen erfahren, die so lange abgenommen und verdorret, bis das sie endlich gar drauff gangen sind, deren auch etliche selbst bekennet und darauff gestorben sind, das es ihnen durch zauberey sey beygebracht und angethan worden.“

<sup>96</sup> Hess. StA Marburg, 115.7 Gen. Nr. 94, Bl. 3<sup>v</sup>.

<sup>97</sup> Ebd., Bl. 1<sup>v</sup>. Dieser Aspekt wird insbesondere von Georg Hacken betont, der seiner Predigt den Titel „De prestigiis daemonum“ (Von den Blendwerken der Dämonen) gibt.

<sup>98</sup> So z. B. Ferber: Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 21, S. 7.

stiger Zauberei auf<sup>99</sup> Leibliche Zauberei meint verschiedene Formen des Schadenzäubers, bei denen der Teufel körperlichen Schaden anrichtet. Unter dem Begriff der geistigen Zauberei (*fascinum spirituale*) werden verschiedene Irrlehren (Wiedertäufer, Zwinglianer, Katholiken) zusammengefasst, die auf die teuflische Beeinflussung des menschlichen Verstandes zurückgeführt werden. Die leibliche Zauberei wird in mehrere Kategorien eingeteilt, wobei die waldeckischen Pfarrer nur einen graduellen Unterschied zwischen der mit Schadenzauber verbundenen Hexerei und der unschädlichen Alltagsmagie machen.<sup>100</sup> Beide Formen werden als Teufelsdienst vehement bekämpft. Dabei wird die Hexerei mit einem expliziten Teufelsbündnis, die Alltagsmagie mit einem impliziten Teufelspakt in Verbindung gebracht. Bei der Unterscheidung verschiedener Arten der Zauberei orientieren sich Syring,<sup>101</sup> Wael,<sup>102</sup> Nellius<sup>103</sup> und Esther<sup>104</sup> an den sieben hebräischen Bezeichnungen für verschiedene Zauberhandlungen, die im 5. Buch Mose genannt werden.<sup>105</sup> In Anleh-

<sup>99</sup> Vgl. etwa Daniel Dillen (Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 104, Bl. 10<sup>v</sup>-11<sup>r</sup>): „Wie manigfaltig zauberei sei. Anthwortt, zweierley leiblich unnd geistlich. Leiblich ist, darmitt der leib unnd guth angegriffen wirdt oder wan der teuffel einem ein leiblich gepler vor die augen machet. [...] Geistliche zeuberey ist, wan der teuffel einen auff falsche lehr unnd wohn furet unnd macht ihm ein solches gepler in seinem hertzen, alß sei seine lehr, die da gantz falsch ist, die rechte, reine christliche lehr, wie wir an allen ketzern sehen. Dan sie seint vom teuffel in ihrem hertzen, sin unnd gedanken also betzaubert, das sie weder sehen noch horen können, man singe oder sage, was man kan, so sol ihre lehr die rechte unnd beste sein.“ Zur Unterscheidung zwischen geistiger und leiblicher Zauberei bei Luther: Haustein, Luther (wie Anm. 18), S. 180-209.

<sup>100</sup> So wendet sich z. B. Daniel Schotte (Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 18<sup>v</sup>-19<sup>r</sup>) gegen eine Beurteilung magischer Praktiken, die allein an deren Schädlichkeit gemessen wird: „Wiewol aber etliche geschlechte der zauberey vor der welt nicht so grawsam und unehrlich gehalten werden als die andern, so sind sie doch allesamt verbotten und werden nicht unrecht mit einem gemeinen namen in unser deutschen sprach zauberey genent. Die warsager, tagwehler, die zeichendeuter und etliche andere mehr werden von den menschen niergent so sehr geschewet und verachtet, als die hexen und milchdiebin, fur Gott aber gehören al in ein register und sagt die schrift, das solches alles fur Gott ein grewel sey.“

<sup>101</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 96, Bl. 3<sup>v</sup>-8<sup>v</sup>.

<sup>102</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 21, Bl. 7<sup>v</sup>-8<sup>r</sup>.

<sup>103</sup> Heinrich Nellius nennt insgesamt neun Arten heidnischer Greuel, zu denen alle im 5. Buch Mose erwähnten Arten der Zauberei gehören. Vgl. Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 95, Bl. 3<sup>v</sup>.

<sup>104</sup> Esther nennt nur fünf Arten der Zauberei, die im 5. Buch Mose benannt werden. Vgl. Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 97, Bl. 7<sup>v</sup>-8<sup>r</sup>.

<sup>105</sup> Dabei handelt es sich um *Micaseph/Chasaph, Kasam, Onen/Meonen, Nahes/Menahes, Hober/Habar, Ob und Jidoni/ Jedeumi*. Das Hexenwesen wird allgemein unter dem hebräischen Begriff *Micaseph/Kasaph* gefasst, so z. B. bei Johann Syring (Hess. StA Marburg, Gen. Nr. 96, Bl. 3<sup>v</sup>-4<sup>r</sup>). Vgl. dazu Haustein, Martin Luthers Stellung, S. 94-95.

nung an Luthers Bibelübersetzung werden ihnen verschiedene zeitgenössische Formen der Zauberei zugeordnet.<sup>106</sup> Nicht an den biblischen Kategorien der Zauberei orientieren sich Georg Hacken, Valentin Ferber und Daniel Schotte. Schotte unterscheidet mit *Magia*, *Wahrsagerei* und *abergläubischen Handlungen* drei Arten von Zauberei.<sup>107</sup> Valentin Ferber nennt in Anlehnung an die antike griechische Tradition mit *Magia*, *Pharmakeia* und *Goeteia* ebenfalls drei Arten.<sup>108</sup> *Magia* meint dabei Naturerforschung mit dämonischer Hilfe, während unter *Pharmakeia* die Schadenzufügung durch natürliche Mittel (Gift), aber mit Unterstützung des Teufels verstanden wird. *Goeteia* schließlich wird diejenige Zauberei genannt, bei der die verwendeten Mittel keine natürliche Wirkung hätten. Sie werde allein vom Teufel bewirkt, der jedoch nicht wirklichen Schaden zufüge, sondern nur die Augen der Beteiligten verblende. Georg Hacken schließlich zählt acht verschiedene Arten von Zauberei auf, zu denen neben dem Hexenwesen verschiedene Wahrsagepraktiken, darunter auch die Wahrsagerei der Zigeuner, gezählt werden. Auch der im katholischen Bereich verbreitete Gebrauch von Sakramentalien fehlt in seiner Aufzählung nicht.<sup>109</sup>

Das Hexenwesen, das in seinem Kern als Verbindung zwischen explizitem Teufelspakt und Schadenzauber begriffen wird und dessen übrige Elemente in den Predigten kaum eine Rolle spielen,<sup>110</sup> ist als eine besondere Form der Zauberei insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung. Im Mittelpunkt steht vielmehr der Kampf gegen verschiedene Formen der Alltagsmagie, insbesondere Wahrsagerei und heil- und schutzmagische Praktiken, wie etwa Segnen und Beschwören. Diese allesamt nichtschädigenden magischen Handlungen, die aufgrund der unterstellten Schutzfunktion in der Bevölkerung große Akzeptanz fanden, wurden von den Pastoren als Teufelsdienst betrachtet und damit kriminalisiert. Im Anschluss an Luther wurden dabei insbesondere die im katholischen Bereich bei Krankheiten und zum Schutz gebräuchlichen Segnungen, bei denen sogenannte gute, heilige Worte (der Name Gottes, die Anrufung

<sup>106</sup> Ebd., S. 92-93.

<sup>107</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 4<sup>v</sup>.

<sup>108</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 21, S. 12-18.

<sup>109</sup> Hess. StA Marburg, 115.7 Gen. Nr. 94, Bl. 7<sup>r</sup>-12<sup>r</sup>.

<sup>110</sup> Die meisten Autoren bringen Männer und Frauen gleichermaßen mit dem Hexenwesen in Verbindung. Eine Ausnahme ist allein Bernhard Wael, der die größere Affinität von Frauen zur Zauberei betont. Vgl. Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 21, Bl. 11<sup>r-v</sup>: „Das aber der zeuberinnen und nicht der zeuberer meldung beschicht, ist nicht die ursach, das den mennern, wan sie sich des zauberwergs underziehen, hie verschont, sonder dieweil das weibliche geschlecht von ahngeborner einfeltigkeit wegen durch des teuffels ufsatzes und list leichtlicher wedder der man hinder das licht gefuhrt mag werden.“

der Heiligen etc.) gebraucht wurden, als Wortmagie und damit als Verstoß gegen das Zweite Gebot verurteilt.<sup>111</sup> Insbesondere Daniel Schotte konzentriert sich in seiner Predigt auf die Verurteilung populärer heilmagischer Praktiken. Dementsprechend definiert er Zauberei im Einklang mit der theologischen und naturwissenschaftlichen Tradition als Missbrauch der Kreatur gegen Gottes Ordnung: „Es ist aber eigentlich zauberey, wen die menschen eine creatur und geschopff Gottes anders brauchen und eine andere wirckung darinen suchen, den Gott verordnet hat, man thu solches gleich zu helffen oder zu schaden. Und dis kann oder mag die creatur von irer wirckung und eigenschafft wegen nicht ausrichten. So darf man auch nicht sagen, das es Gott thue, dieweil es wider sein wort, ordnung und willen geschicht, sondern was damit ausgerichtet wird, das geschicht durch eitel wirckung des teuffels.“<sup>112</sup>

Heinrich Nelliuss ist der einzige Autor, der sich hauptsächlich auf das Hexenwesen konzentriert.<sup>113</sup> Ausgiebig zitiert er Exempel aus dem *Hexenhammer* und Bodins *Démonomanie*, um über die Untaten der Hexen aufzuklären. Nelliuss hält dabei nicht nur den Pakt und den Schadenzauber, sondern auch die in der zeitgenössischen Diskussion durchaus umstrittenen Elemente Buhlschaft, Flug und Sabbat für real und spricht sich unbedingt für die Verfolgung und Bestrafung von Hexen aus.

#### 4.2.2 Die Beurteilung der Hexenverfolgungen

Alle Pastoren betonen, dass der Kampf gegen die Zauberer von Gott selbst befohlen worden sei, und beziehen sich auf den Strafbefehl des Alten Testaments (Ex 22,18): „Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen.“ Hauptstrafgrund ist der Abfall von Gott und der böse Wille der Zauberer. Der Schadenzauber, der nach Auffassung der zeitgenössischen Theologie nicht von den Zauberern persönlich, sondern vom Teufel begangen wurde, ist bei der Festlegung des Strafmaßes zweitrangig. So fordert etwa Georg Hacken die Obrigkeiten am Ende seiner Predigt explizit zur Verfolgung der Hexen auf: „Und derhalben der teuffel nit leiden können

<sup>111</sup> Als Beispiel hierfür diene etwa Georg Hacken (Hess. StA Marburg 115.7, Gen. Nr. 94, Bl. 18<sup>v</sup>-19<sup>v</sup>). Vgl. Haustein, Martin Luthers Stellung, S. 112-118.

<sup>112</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Adorf Nr. 6, Bl. 2<sup>v</sup>. Fast wortgleich lautet die Zaubereidefinition bei Dillen (Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 104, Bl. 8<sup>v</sup>-9<sup>v</sup>).

<sup>113</sup> Nelliuss' Definition des Hexenwesens (Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 95, Bl. 4<sup>r</sup>) orientiert sich an Luther, wobei er den Hexen einen vorsätzlichen Teufelspakt aus bösem Willen unterstellt, der sie von der Alltagsmagie unterscheidet: „Was ist den ein zauberer? Ein zauberer, hex oder hexenmeister ist, der vorsätzlich undt wissentlich durch teuffelische mittel sich bemuhet undt understehet, sein furnemen hinaus zutringen oder zu etwas dardurch zu kommen undt zu gelangen.“

unnd so weit mit seiner list zu wegen bracht, das er die zeuberei, dem lieben evangelio zuwider, Gott unnd dem negsten zu hoin, spott unnd schaden, in diesem lande auch angezundet. Darumb wolle die christliche obrigkeit ihrem befohlenen amt zu der ehre Gottes und wolfart ihrer armen underthan treulich nachsetzen unnd das unfletige unkraut, wie Moses befohlen hat, außrotten, sonderlich die zeuberer und zeuberinnen, die von gott abgefallen und ihren negsten beschwert, todten.“<sup>114</sup>

Mit Daniel Dillen, dessen Predigt in der Tradition der Hagelpredigten steht, äußert nur ein einziger waldeckischer Pfarrer Kritik an den Hexenprozessen. Ansatzpunkt für seine Kritik bietet die in der Bevölkerung nach verheerenden Unwettern und Hagelstürmen häufig stark unwachsende Bereitschaft zur Hexenverfolgung. Zwar leugnet auch Dillen keineswegs die Existenz von Zauberei und befürwortet ihre Ausrottung,<sup>115</sup> doch zweifelt er, dass die Hexenverfolgungen ein geeignetes Mittel zur Beseitigung des Schadens seien: „Darumb dorffen wir nit alle zeit viel geschreis haben wider die zauberer, das man mit ihnen zum fewr zueile. Dan mit solchem urtheil verurtheilen wir uns selbst, unnd wan es die meinung soltte haben, das man alle unholden unnd solche leuth verbrennen soltte, die schult haben an dem hagel, lieber, wo wolte man fewr genug nehmen und wer wolte sicher pleiben. Es wurde weder obrigkeit noch underthan, weder herr noch knecht sicher sein. Darumb, so du wilt und begerest dem schaden des donners unnd hagels zuvorkommen unnd auch das Gott dem teuffel unnd seinen zeuberern nichts uber dich verhenge, so lerne aus dem donner unnd hagel deine grosse sunde unnd boßheit erkennen.“<sup>116</sup>

Dillen verurteilt also nicht nur den Unglauben der Hexen, sondern auch den Unglauben der verfolgungseifrigen Bevölkerung, deren übersteigerte Hexenangst die Allmacht Gottes in Zweifel stelle und dem Teufel gefalle: „Der unglaupe unnd abgotterey ist mancherlei. Dan das heisset nit allein abgotterey, damit die ungläubigen heiden umgangen, alß da ist die anruffung der bildtnusse etc., sondern das heist unnd ist auch ein abgotterey, das man dem sathan und seinen dieneren, unholden unnd

<sup>114</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 94, Bl. 21<sup>r</sup>-21<sup>v</sup>. Vgl. auch 115.7 Gen. Nr. 95, Bl. 10<sup>v</sup> (Nellius); 115.7 Gen. Nr. 97, Bl. 3<sup>v</sup>, 8<sup>r</sup> (Esther); 115.7 Adorf 6, Bl. 8<sup>r</sup> (Schotte); 115.7 Gen. Nr. 96, Bl. 3<sup>v</sup>, 4<sup>r</sup> (Syring); 115.7 Gen. Nr. 21, S. 18 (Ferber); 115.7 Gen. Nr. 21, Bl. 11<sup>r-v</sup> (Wael).

<sup>115</sup> Hess. StA Marburg 115.7 Gen. Nr. 104, Bl. 11<sup>r-v</sup>: „Wie nun Christus bevohlen, das wir uns vor falschen propheten sollen vorsehen, also wil in diesem casu insonderheit ein gewisser grunt der heiligen schriftt gelegt sein, unnd sollen unnd musen, wie in allen lasteren unnd sunden, durch den dienst des predigampts unnd der lieben obrigkeit auch die wercke der zeuberei hingenommen unnd außgerottet werden.“

<sup>116</sup> Ebd., Bl. 13<sup>r</sup>-13<sup>v</sup>.

zeuberern zuschreibt, das der gottlichen majestet zugehoret. Item, es ist auch ein abgottere, da einer in dem ungluck dermassen unnd so gahr vertzagt, das der meint, es sei kein Gott mehr, der helffen könne, rufft ihnen auch nicht mehr an, sondern suchet anderswo hulff und rettung.“<sup>117</sup>

## 5. Einordnung in die protestantische Zaubereidebatte

Mit ihren unterschiedlichen Stellungnahmen zum Zauber- und Hexenwesen und zu den Hexenverfolgungen stehen sämtliche waldeckischen Pfarrer auf dem Boden der Theologie Martin Luthers, die im protestantischen Bereich die Grundlage für jede weitere Auseinandersetzung mit dem Thema bot.<sup>118</sup> Die Pastoren knüpfen an Luthers Zaubereiverständnis an, das im Wesentlichen durch einen strikten Theozentrismus bestimmt ist und die unbedingte Providenz und Allmacht Gottes propagiert. Der Mensch tritt nach lutherischer Auffassung in erster Linie als ohnmächtiger Sünder in Erscheinung, der vor Gott nicht durch eigene Anstrengungen, sondern allein durch die göttliche Gnade gerechtfertigt werden könne und seinem Schöpfer zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sei. Ohne den göttlichen Beistand sei er verloren und der ihm weitaus überlegenen Macht des Teufels hilflos preisgegeben. Doch ist die Macht des Teufels über die Welt nur relativ im Vergleich zur Allmacht Gottes.<sup>119</sup> Im Verhältnis zu Gott ist der Satan nichts als ein ohnmächtiges Werkzeug des göttlichen Willens. Die Zauberer hingegen hätten die Ohnmacht des Teufels nicht erkannt, sondern suchten den Kontakt zu ihm, um an seiner vermeintlichen Machtfülle teilzuhaben. Das Hauptverbrechen aller Zauberer ist für den Theologen Luther ihr Abfall von Gott, den er als schlimmste Form des Ungehorsams, als *crimen laesae majestatis divinae* verurteilt. Dabei ist das Hexenwesen, das Luther im Wesentlichen als Verbindung von explizitem Teufelspakt und Schadenzauber begreift, nur eine, wenn auch besonders schwerwiegende Form der Zauberei. Luther dehnt den Zaubereibegriff auch auf Teile des katholischen Kultus und auf die prinzipiell nichtschädigende Alltagsmagie aus, die beide mit einem impliziten Teufelspakt in Verbindung gebracht werden. Sie spielten als Formen magischer Selbsthilfe im Alltagsleben der Bevölkerung eine bedeutende Rolle und waren von der mittelalterlichen Aberglau-

<sup>117</sup> Ebd., Bl. 4<sup>v</sup>.

<sup>118</sup> Vgl. als Grundlage für das Folgende: Haustein, Luther (wie Anm. 18).

<sup>119</sup> Zur Rolle des Teufels in der lutherischen Theologie: Heiko A. Oberman, Luther. Mensch zwischen Gott und Teufel, Berlin 1982; Armin Ernst Buchdrucker, die Bedeutung des Teufels für die Theologie Luthers, in: ThZ 29 (1973), S. 389-399.

benskritik als minder schwerer Aberglauben eingestuft worden. Mit seiner Klassifizierung der Alltagsmagie als Zauberei legt Luther eine Grundlage für deren Kriminalisierung, die im 16. Jahrhundert in protestantischen Territorien allgemein beobachtet werden kann.<sup>120</sup>

Unter Bezug auf die Autorität des mosaischen Gesetzes spricht sich Luther für die unbedingte Verfolgung und Bestrafung aller Zauberei aus. Dabei will er die Hexerei gemäß dem in Ex 22,18 formulierten Strafbefehl unbedingte mit dem Tod bestraft wissen, während er sich im Fall der auf einem impliziten Teufelspakt basierenden Alltagsmagie unter Bezug auf Dtn 18,10 zwar für eine strenge Bestrafung ausspricht, aber nicht unbedingt für die Todesstrafe plädiert.<sup>121</sup> Diese Differenzierung des Strafmaßes kann bei den waldeckischen Pastoren nicht beobachtet werden. Sie fordern ohne weitere Unterscheidung unter Berufung auf Ex 22,18 grundsätzlich die Todesstrafe für Zauberei.

Gleichzeitig bietet Luthers Kritik des Aberglaubens auch Ansatzpunkte für prozesskritische Positionen. Hier ist vor allem auf seine Vorstellung von der geistigen Verzauberung des Menschen durch den Teufel zu verweisen. Zu den vom Teufel verblendeten Menschen, die glaubten, dort gottgefällig zu handeln, wo sie in Wahrheit gegen die göttlichen Gebote verstießen, gehörten nach Ansicht Luthers auch die leichtfertige Hexengläubigen. Sie interpretierten erlittenes Unglück nicht als göttliche Strafe für begangene Sünden, sondern führten es auf Zauberer und Hexen zurück und verlangten die Durchführung von Hexenverfolgungen. Ein solches Verhalten sei allein dem Teufel wohlgefällig. Denn Gott, der als einziger die Macht besitze, die Menschen vor dem Teufel zu retten, verlange von dem Einzelnen nicht Verfolgungseifer und Hexenangst, sondern unbedingtes Vertrauen, Reue über die eigenen Sünden und Leidensbereitschaft.

Die ambivalente Haltung Luthers im Hinblick auf die Hexenverfolgungen prägte den Protestantismus im frühneuzeitlichen Europa.<sup>122</sup> Seit den 1530er Jahren bildeten sich zwei verschiedene Standpunkte heraus, die jeweils unterschiedliche Aspekte der lutherischen Lehre betonten und deren Übergänge fließend waren. Die eine Position legte den

<sup>120</sup> Vgl. dazu Eva Labouvie, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 3, Frankfurt a. Main 1990, S. 15-55; Stuart Clark, Witchcraft and Popular Culture in Protestant Demonology: Some Central European Aspects, in: *AEth* 37 (1991/92), S. 273-282.

<sup>121</sup> Vgl. Hausteil, Luther Stellung (wie Anm. 18), S. 123-126.

<sup>122</sup> Stuart Clark, Protestant Demonology: Sin, Superstition and Society (c. 1520- c. 1630), in: Bengt Ankarloo/Gustav Henningsen (Hg.), *Early Modern Witchcraft. Centres and Peripheries*, Oxford 1990, S. 45-81, vor allem S. 69-71.

Hauptakzent auf die Sündhaftigkeit und Gefährlichkeit der Hexerei. Ihre Vertreter forderten die Obrigkeiten zur strengen Bestrafung und rigorosen Verfolgung von Hexen auf. Dagegen stellte die andere Richtung, die nicht zuletzt in Hagel- und Wetterpredigten ihren Ausdruck fand, die prozesskritischen Ansätze der lutherischen Lehre in den Vordergrund.

Angesichts der stark zunehmenden Anzahl von Hexenprozessen erfuhr die Zaubereidebatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine deutliche Radikalisierung. Entscheidend forciert wurde die Diskussion durch den rheinischen Arzt Johann Weyer (1515–1588). Mit seinem 1563 erschienenen Hauptwerk *De praestigiis daemonum*<sup>123</sup> stellte Weyer erstmals die Gültigkeit des Teufelspaktes der Hexen in Abrede und bestritt so die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit von Hexenverfolgungen. Weyer übertrug das im 16. Jahrhundert verbreitete und traditionell stark mit dämonischen Eingriffen assoziierte Krankheitsbild der Melancholie auf die Hexen und entlastete sie somit als kranke, unfreiwillig vom Teufel in Besitz genommene und verblendete Frauen. Im 16. Jahrhundert wurde Weyers radikale Kritik am Teufelspakt der Hexen von den Zeitgenossen in ganz Europa diskutiert und meist heftig kritisiert. Zu den schärfsten Gegnern Weyers gehörte der berühmte französische Jurist und Staatstheoretiker Jean Bodin, dessen 1580 erschienenes Werk *De la Démonomanie des Sorciers*<sup>124</sup> als radikalste Neuformulierung der konventionellen Hexenlehre gelten kann. Weyer und Bodin markieren die beiden extremen Pole der Hexendebatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ihre radikalen Standpunkte fanden jedoch kaum Nachfolger. Insbesondere die zeitgenössischen protestantischen Theologen blieben mit ihrer Beurteilung der Zauberei und der Hexenverfolgungen auf dem Boden der Lehren Luthers. Wie das Beispiel der waldeckischen Pastoren zeigt, erlaubte die lutherische Theologie durchaus verschiedene Standpunkte und bot Möglichkeiten für prozesskritische Ansätze, ohne die Existenz und Strafwürdigkeit der Zauberei prinzipiell in Frage zu stellen.

## 6. Fazit

Die waldeckischen Pfarrer lassen in ihren Predigten ein weitgefasstes Verständnis von Zauberei erkennen, das sich im Kern auf den apostatischen Teufelspakt in Verbindung mit einer magischen Handlung konzentriert, die für Dritte nicht unbedingt schädlich sein musste. Damit geht

<sup>123</sup> Vgl. Anm. 85.

<sup>124</sup> Vgl. Anm. 86.

ihr Zaubereibegriff deutlich über das Hexenwesen als Verbindung von Pakt und Schadenauber hinaus. Die Hexerei steht bei den meisten Autoren nicht im Zentrum der Betrachtung. Vielmehr konzentrieren sich die Pastoren auf verschiedene Formen der weit verbreiteten Alltagsmagie. Allerdings ist das Hexenwesen den Autoren in Theorie und Praxis nicht unbekannt. Bernhard Wael, Daniel Schotte, Georg Hacken und Heinrich Nellius haben die einschlägige dämonologische Literatur mehr oder weniger intensiv rezipiert. Heinrich Nellius ist dabei der Einzige, der sich in seiner Predigt schwerpunktmäßig auf die Hexen konzentriert.

Die Position der waldeckischen Pastoren im Hinblick auf die Bestrafung der Hexerei ist durchweg konservativ. Sie betrachten Hexenverfolgungen als gottgewollt und halten an der Gültigkeit des mosaischen Strafbefehls in Ex 22,18 fest. Allein Daniel Dillen übt in seiner Hagelpredigt Kritik an der Durchführung von Hexenprozessen. Dabei bezweifelt er weder die Existenz von Zauberei und Hexerei noch deren Strafwürdigkeit, die im 16. Jahrhundert noch zu den integralen Bestandteilen der traditionellen christlichen Kosmologie gehörten. In Frage gestellt wird vielmehr der Sinn von Hexenverfolgungen, die das von Gott gezielt verhängte Unglück nicht beseitigen könnten.

Die untersuchten Predigten sind alle in der lutherischen Theologie verankert. Nicht nur der weitgefasste Zaubereibegriff ihrer Verfasser lässt sich in den Schriften Luthers wiederfinden. Auch die beiden in den Predigten deutlich werdenden Standpunkte zu den Hexenprozessen können jeweils aus der lutherischen Theologie abgeleitet werden. Beide Positionen hatten im protestantischen Bereich bereits im 16. Jahrhundert eine eigene Tradition. Radikalkritische Positionen – wie die Johann Weyers – wurden insgesamt nur von wenigen Zeitgenossen rezipiert. Sie sind bei den waldeckischen Pastoren nicht zu finden. Allerdings hat Weyers Gegner Jean Bodin mit Heinrich Nellius in Waldeck einen eifrigen Leser gefunden.

Am Ende schließlich steht die Frage nach der Funktion der Predigten über Zauberei. Solche Predigten haben sicherlich zur Verbreitung der theologischen Bewertung von Zauberei und Hexerei beigetragen und den Glauben an derartige Phänomene gestärkt. Allerdings können die waldeckischen Visitationspredigten, in denen sich ein durchaus differenziertes Meinungsspektrum offenbart, nicht generalisierend als obrigkeitliche Maßnahme zur Durchsetzung von Hexenverfolgungen und Katalysator für die starke Zunahme der Hexenprozesse in der Grafschaft Waldeck um 1590 betrachtet werden. Tatsächlich ist die starke Zunahme der Prozesse während dieser Zeit wohl eher durch das gleichzeitige starke Anwachsen der Hexenverfolgungen in den benachbarten westfälischen Territorien beeinflusst. Die Predigten, die im Rahmen einer Visita-

tion auf obrigkeitliche Anordnung hin entstanden sind, müssen vor dem Hintergrund des lutherischen Kirchenzuchtverständnisses betrachtet werden. In Zeiten einer erstmals starken Zunahme der Zahl von Hexenprozessen, die die Zeitgenossen verunsicherten und Erklärungsbedarf weckten, sind sie Zeugnisse für eine obrigkeitlich gelenkte seelsorgerliche Praxis, die auf die warnende Aufklärung der Bevölkerung über die verschiedenen Formen der Zauberei sowie auf die Ermahnung der Betroffenen zur Reue gerichtet war. Dabei wurden allgemein die Strafbarkeit und Todeswürdigkeit der Zauberei betont, doch stand die Bestrafung durch den weltlichen Arm keinesfalls im Zentrum der Predigten; diese konzentrierten sich vielmehr auf Glaubensfragen.